

Sicherheitsförderung im Schulsport

**Erläuterungen zum gemeinsamen Runderlass
des Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
und
des Ministeriums für Schule,
Wissenschaft und Forschung NRW
vom 29. Mai 2001**

Die Erläuterung wurde von einer Arbeitsgruppe mit folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern erstellt

Rüdiger Bockhorst, Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster

Dr. Wolfgang Dreisbach, Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, Soest

Günther Dvorák, Bezirksregierung Münster, Münster

Heinz Hundeloh, Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster

Wolfgang Lothmann, Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung, Düsseldorf

Annette Michler-Hanneken, Landesunfallkasse NRW, Düsseldorf

Rolf-Peter Pack, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Düsseldorf

Manfred Scharf, Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Düsseldorf

Dr. Gerrit Schnabel, Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster

Edgar Zeimer, Heinrich-Heine-Gymnasium, Bottrop

Herausgeber:

Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156, 48159 Münster, Tel.: 02 51/21 02-0

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV)
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf, Tel.: 02 11/28 08-0

Landesunfallkasse (LUK) Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf, Tel.: 02 11/90-240

Redaktion:

Heinz Hundeloh

Druck:

Lonnemann GmbH, Selm

Vorwort

Fragen der Sicherheitsförderung stellen besondere Anforderungen an die Sport unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Der gemeinsame Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport sowie die Erläuterungen der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung Nordrhein-Westfalen zu diesem Erlass wollen die Lehrerinnen und Lehrer bei der Bewältigung dieser Anforderungen unterstützen. Sie sollen zudem dazu beitragen, Sicherheit und Gesundheit stärker in das Blickfeld von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern zu rücken, was in Anbetracht der nach wie vor hohen Unfallzahlen im Schulsport notwendig ist.

Die neue erlassliche Regelung zur Sicherheitsförderung im Schulsport ist erforderlich geworden, weil die bisher geltenden Hinweise zur „Sorgfalts- und Aufsichtspflicht“ in den „Richtlinien und Lehrplänen für den Sport in den Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 1981 mit der Einführung der neuen Rahmenvorgaben und Lehrpläne für den Sport außer Kraft gesetzt worden sind bzw. werden. Dieses Vakuum füllt der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ aus.

Die Erläuterungen sollen den Lehrerinnen und Lehrern die Anwendung der erlasslichen Bestimmungen erleichtern. In den ersten beiden Kapiteln werden die Grundlagen schulsportlicher Sicherheitsförderung dargestellt. Die Beschreibung des Unfallgeschehens (Kapitel I) basiert auf einer landesweiten Untersuchung, die im Schuljahr 1998/99 durchgeführt wurde. Die Ausführungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport sollen deutlich machen, dass mehr Sicherheit im und durch Schulsport nur dann zu erreichen ist, wenn sich Sicherheitsförderung nicht auf punktuelle Maßnahmen beschränkt, sondern wenn sie als integrativer Bestandteil schulsportlicher Erziehung und Bildung angesehen wird. In den Kapitel III bis VI werden im Wesentlichen die Sicherheitsaspekte dargestellt, die Lehrerinnen und Lehrer in konkreten Situationen des Schulsports zu beachten haben.

Erstellt wurden die Erläuterungen von einer Arbeitsgruppe, in der Vertreter des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung, der Schulaufsicht, der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung und des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung sowie Beauftragte für den Schulsport mitgearbeitet haben.

Sicherheitsförderung im Schulsport

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW

- Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien – WRL), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997 (BASS 14-12 Nr. 2)
- Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports, RdErl. d. Kultusministeriums vom 29.03.1993 (BASS 18-23 Nr. 2)
- Handreichungen „Mehr Sicherheit im Schulsport“

Im Schulsport wie im übrigen schulischen Bewegungsleben begegnen den Schülerinnen und Schüler vielfältige Bewegungsrisiken und gesundheitliche Gefahren. Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Im Sportunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport sind daher Maßnahmen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung, d. h. die technische und organisatorische Unfallvorbeugung sowie die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen, in besonderer Weise gefordert.

Die im Bezug genannten Runderlasse enthalten spezifische sicherheitsfördernde Regelungen und Hinweise für Schulwanderungen und Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt sowie für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports. Grundlegende Orientierungen für die Sicherheitsförderung im Schulsport bieten auch die vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung gemeinsam mit den Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Handreichungen unter dem Titel „Mehr Sicherheit im Schulsport“. Darüber hinaus sind folgende Aspekte der Sicherheitsförderung im Schulsport zu beachten:

Kleidung, Ausrüstung

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein, z. B. beim Turnen Helfergriffe erschweren. In der Sporthalle sind Joggingsschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich nicht zulässig. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind. Gegenstände, die beim

Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben. Brillenträger und Brillenträgerinnen müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen. Empfehlungen zum Tragen spezifischer Schutzausrüstungen bei einzelnen Sportarten sind auch im Schulsport zu beachten.

Sportgeräte

Sportgeräte dürfen grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der Hersteller benutzt werden. Vor der Benutzung sind die Geräte auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass sie standsicher und gegen Umkippen gesichert sind. Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden und sind als solche zu kennzeichnen. Die Mängel sind der Schulleitung unverzüglich zu melden. Nach der Benutzung hat die Lehrkraft dafür zu sorgen, dass die Geräte in einem betriebssicheren Zustand abgestellt werden. Wurfgeräte sind so aufzubewahren, dass sie vor unbefugtem Zugriff gesichert sind.

Organisation und Aufsicht

Organisation und Aufsicht im Sportunterricht richten sich grundsätzlich nach Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler sowie nach den Besonderheiten der Sportstätten und der Gegenstände des Unterrichts. So darf z. B. der Geräteauf- und -abbau nicht ohne Aufsicht erfolgen; bei Gruppenarbeit haben sich die Lehrkräfte abwechselnd bei allen Gruppen aufzuhalten; bei Übungen mit besonderen Gefahrenmomenten ist es in der Regel unerlässlich, dass die Lehrkräfte selbst den Ablauf der Übungen überwachen und ggf. eingreifen.

Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkräfte zu geben. Schülerinnen und Schüler sind zur Hilfeleistung und Bewegungssicherheit zu befähigen; sie können jedoch erst dann mit dem selbstständigen Helfen und Sichern betraut werden, wenn sie aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihres Könnenstandes und ihres Verantwortungsbewusstseins dazu geeignet sind. Die Sport unterrichtenden Lehrkräfte müssen in der Lage sein, bei einem Unfall jederzeit Sofortmaßnahmen leisten zu können. Zudem sollte das Verhalten bei Unfällen zu Beginn des Schuljahres und in regelmäßigen Abständen mit der Lerngruppe eingeübt werden.

Inhalte

Die Inhalte des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports müssen stets auch unter dem Aspekt der Sicherheitsförderung ausgewählt und den jeweiligen Lerngruppen und Rahmenbedingungen angepasst werden. Wegen des nachgewiesenen hohen Unfallrisikos ist der Unterricht in den Sportspielen und in den kleinen Spielen besonders sorgfältig zu planen und durchzuführen.

Lehrkräfte, die im Sportunterricht oder im außerunterrichtlichen Schulsport Sportarten mit einem erhöhten Unfallrisiko (z. B. Trampolinspringen, Inline-Skating, Eislaufen, Skilaufen, Klettern mit Seilen an Toprope- oder Vorstiegswänden) anbieten, müssen über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen verfügen und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein.

Dieser Erlass gilt ab dem 01.08.2001. Er wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung veröffentlicht. Er wird durch einen umfassenden Erlass zur Sicherheit im Schulsport ersetzt.

Inhalt

- I. Unfallgeschehen im Schulsport**
- II. Sicherheitsförderung im Schulsport**
- III. Schmuck, Kleidung und Ausrüstung**
- IV. Sportgeräte**
- V. Aufsicht und Organisation**
 - V. 1 Aufsicht im Sportunterricht
 - V. 2 Haftung
 - V. 3 Helfen und Sichern
 - V. 4 Sofortmaßnahmen und erste Hilfe bei Unfällen
- VI. Hinweise zu einzelnen Sportarten**
 - VI. 1 Spiele
 - VI. 2 Inline-Skating
 - VI. 3 Klettern
 - VI. 4 Skifahren
 - VI. 5 Eislaufen
 - VI. 6 Trampolinspringen

I. Unfallgeschehen im Schulsport an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Schuljahr 1998/99 wurde zum ersten Mal eine landesweite Studie zum Unfallgeschehen im Schulsport durchgeführt. Im Folgenden werden einige Ergebnisse dargestellt.

13- bis 16-Jährige besonders gefährdet

Um differenzierte Aussagen zu erhalten und schulformspezifische und sportartspezifische Vergleiche anstellen zu können, wurden in der Untersuchung nicht nur die Unfälle berücksichtigt, sondern auch die jeweilige Schülerzahl und der Umfang des erteilten Sportunterrichts bzw. der zeitlichen Umfang der unterrichteten Sportart.

Dabei zeigt sich an der Hauptschule die größte Unfallwahrscheinlichkeit. Es folgen die Realschule und die Gesamtschule. Nur an der Grundschule liegen unterproportionale Risiken vor.

Die Altersstruktur der Unfallschülerinnen und –schüler markiert die besondere Brisanz der Sekundarstufe I. Die Jahrgangsstufe 7 – 10 weisen überproportional hohe Unfallanteile und Unfallrisiken auf. Allein 54 Prozent aller Sportunfälle passieren in diesen Jahrgangsstufen, in denen aber lediglich 34,8 Prozent der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Hohes Risiko bei Ballspielen

Bisherige Annahmen über die „Gefährlichkeit“ einzelner Schulsportarten konnten mit Hilfe einer Erhebung der Anteile einzelner Sportarten am Gesamtunterricht (Expositionszeit) korrigiert werden.

Eine überdurchschnittlich hohe Unfallwahrscheinlichkeit wurde für das Fußballspiel (2,1) und die kleinen Spiele sowie für das Basketballspiel (jeweils 1,5), ein leicht erhöhter Faktor für das Handballspiel (1,1) ermittelt (1 = durchschnittliches Unfallrisiko). Das Risiko in den anderen Sportarten, einen Unfall im Unterricht zu erleiden, ist unter Berücksichtigung des Unterrichtsanteils dieser Sportarten unterproportional. So ist z. B. die Wahrscheinlichkeit, bei der Leichtathletik oder beim Schwimmen zu verunfallen, dreimal bzw. fünfmal geringer als beim Fußball. Ein

herausragender Risikofaktor ist auch für die Sammelkategorie „Ballspiele“ festzustellen. Ein Vergleich mit den Ergebnissen aus früheren regional begrenzten Untersuchungen verdeutlicht, dass sich die Hitliste der riskantesten Sportarten in den neunziger Jahren auf den ersten fünf Rängen nicht verändert hat.

Unfallschüler sind nicht auffällig

Ein Vergleich der Sportnoten der Unfallschülerinnen und –schüler mit den allgemeinen Noten für das Fach Sport zeigt, dass die Unfallschülerinnen und –schüler keine besondere Schülergruppe darstellen. Die für die Schülerschaft in Nordrhein-Westfalen in einer von *Kurz/Sack/Brinkhoff* durchgeführten repräsentativen Studie ermittelten Werte stimmen nahezu vollständig mit den Werten der Unfallschüler überein.

Bezüglich der psychischen Disposition der Unfallschülerinnen und –schüler bezeichnen die Sport unterrichtenden Lehrkräfte 75 Prozent von ihnen als motiviert. Mehr als 50 Prozent werden als ehrgeizig bezeichnet und nur ein kleiner Teil der verunglückten Schülerinnen und Schüler gilt als aggressiv (5 Prozent), ängstlich (7,5 Prozent) und übermütig (10 Prozent).

Unfallbewegungen sind bekannt

Die bisher häufig vertretende Annahme, dass die Unfallbewegung für die Unfallschülerin bzw. für den Unfallschüler eher eine unbekanntere und schwierigere Tätigkeit darstellt, ist nicht zutreffend. Weniger als zehn Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler bezeichnen die Unfallbewegung als neu, dagegen haben 66 Prozent der Befragten diese Übung schon oft und 25 Prozent „schon mal gemacht“.

Hinsichtlich des Schwierigkeitsgrads der Unfallbewegung stufen knapp 76 Prozent der verunglückten Schülerinnen und Schüler diese als leicht bzw. sehr leicht ein. Lediglich sieben Prozent geben an, dass die Unfallbewegung schwer oder sehr schwer gewesen sei.

Eine sportartspezifische Betrachtung des Schwierigkeitsgrads der Unfallbewegung verdeutlicht starke Differenzen. Während die Unfallbewegungen bei den Ballspielen überwiegend als leicht bzw. sehr leicht empfunden werden, ist es beim Turnen umgekehrt. Eine Betrachtung der Unterrichtssituation, in der sich der Unfall ereignet, zeigt die Relevanz der Spielsituation für das Unfallgeschehen. So entfallen knapp die Hälfte aller Angaben auf die Kategorie Spielsituationen. Den zweiten Rang nimmt die Übungssituation mit einem Anteil von rund einem Viertel ein. In Wettkampfsituationen und bei Wettläufen ereignet sich jeder zehnte Unfall.

Arme und Beine sind besonders betroffen

Über zwei Drittel der Verletzungen im Schulsport sind Distorsionen (38,7 Prozent) und Kontusionen (21,8 Prozent). Es folgen Frakturen (14,9 Prozent) sowie Rupturen und Luxationen mit je 8,3 Prozent. Auf offene Schnitt-, Platz- und Schürfwunden entfallen 5,2 Prozent. Bei den Schülern sind deutlich mehr Frakturen und Rupturen bzw. Luxationen feststellbar als bei den Schülerinnen, bei denen Unfälle signifikant häufiger zu Distorsionen führen.

Verletzt werden bei Unfällen im Schulsport an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen vor allem die oberen Extremitäten (ca. 53 Prozent). Zu fast 39 Prozent betrifft die Verletzung das Bein oder den Fuß. Ungefähr 11 Prozent der Unfälle ziehen Kopfverletzungen nach sich. In nicht einmal fünf Prozent der Unfälle wird der Rumpf in Mitleidenschaft gezogen.

Eine detailliertere Betrachtung rückt die Finger als am stärksten betroffenen Körperregion in den Vordergrund. 30 Prozent der gemeldeten Schulsportunfälle haben Fingerverletzungen zur Folge. Es folgen Verletzungen des Fußes (14,7 Prozent), der Hand (12,0 Prozent), des Fußgelenks (11,5 Prozent) und des Kopfes (10,7 Prozent).

Nicht verwunderlich ist die Tatsache, dass sich in den Sportarten Volleyball und Basketball die Verletzungen mit einem Anteil von rund 70 Prozent auf die oberen Extremitäten konzentrieren. Beim Fußballspiel und bei der Leichtathletik dominieren hingegen Verletzungen der unteren Extremitäten. Beim Turnen ist der Anteil der Hand- und Armverletzungen sowie der Fuß- und Beinverletzungen gleich groß. Im Vergleich zu anderen Sportarten sind beim Boden- und Gerätturnen aber auch Hals-, Kopf- und Rumpfverletzungen häufig.

Literatur

Hübner, Horst/Pfützner, Michael: Das schulsportliche Unfallgeschehen in Nordrhein-Westfalen, Münster LIT, 2001

II. Sicherheitsförderung im Schulsport

Mehr Sicherheit ist notwendig

Die gesundheitliche Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel kann als ambivalent bezeichnet werden. Auf der einen Seite unterstreichen Mediziner, Pädagogen, Psychologen usw. nahezu unisono die gesundheitsfördernde Bedeutung. Sie können sowohl das psychische und physische als auch das soziale Wohlbefinden der Menschen aller Altersstufen fördern. Mangelnde Bewegung wird hingegen als Ursache für viele Krankheiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen angesehen.

Auf der anderen Seite ist aber auch festzustellen, dass Sport, Spiel und Bewegung nicht frei von Nebenwirkungen sind und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen und –schädigungen führen können. Vor allem Sportunfälle und –verletzungen sind keine Seltenheit. Dies gilt für den Vereins- und Freizeitsport ebenso wie für den Schulsport.

Jährlich werden in Nordrhein-Westfalen etwa 150.000 Schulsportunfälle. Die zahlreichen Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen der seit 1987 laufenden landesweiten Initiative „Mehr Sicherheit im Schulsport“ haben zwar zu einigen Fortschritten und Erfolgen geführt, jedoch ist ein nachhaltiger Rückgang der Unfallzahlen bisher ausgeblieben.

Deshalb hat auch die in § 46 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) verankerte Aufgabe der Schule zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung für den Schulsport nach wie vor besondere Bedeutung. Darüber kann auch nicht die Tatsache hinwegtäuschen, dass ein großer Teil der Unfälle nur „leichte“ Verletzungen zur Folge hat. Unfälle sind unabhängig von ihren Verletzungsfolgen für Kinder und Jugendliche oft mit Stresssituationen und negativen Erfahrungen verbunden. So können Schulsportunfälle zu Angst vor einzelnen Bewegungen oder Sportarten, aber auch vor dem Schulsport insgesamt führen und damit einen dauerhaften Zugang zum Handlungsfeld Sport, Spiel und Bewegung erschweren oder sogar verhindern.

Der Schulsport soll u. a. die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler fördern. Dieses Ziel kann nur realisiert werden, wenn es gelingt, mehr Sicherheit im und durch Schulsport zu erreichen. Ohne ein Mehr an Sicherheit, ist Gesundheitsförderung im Schulsport schlichtweg nicht möglich.

Mehr Sicherheit im und durch Schulsport erfordert, das zeigt die Erfahrung mit unfallpräventiven Maßnahmen seit der Einführung der Schülerunfallversicherung im Jahr 1971, einen Ansatz,

- in dem Sicherheit umfassend und als Bestandteil von Gesundheit im Sinne der WHO-Definition verstanden wird,
 - der subjekt- und weniger objektorientiert ist,
 - der systemumfassend angelegt ist und Organisation, Individuen und Umwelt im Zusammenhang betrachtet,
 - der nicht nur auf Verhütung, sondern auch auf Förderung abzielt
- und
- der die Rahmenbedingungen bzw. Strukturen von Schule und Schulsport sowie die Besonderheit der Jugend und Kindheit berücksichtigt.

Der letzte Spiegelstrich verweist auf die Notwendigkeit, dass schulsportliche Sicherheitsförderung die Rahmenbedingungen berücksichtigen muss, die durch die systemischen Besonderheiten der Schule und durch die Zielgruppen gegeben sind. Vor allem muss sich Sicherheitsförderung an der pädagogischen Leitidee des Schulsport orientieren:

- Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport
- und
- Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur.

Konkret bedeutet diese Vorgabe, dass die Ziele, Inhalte und Methoden der Sicherheitsförderung kompatibel sein müssen mit den Zielen, Inhalten und Methoden des Schulsports sowie mit den Sinngebungen des Sports. Gelingt dies, dann stellt Sicherheitsförderung auch keine zusätzliche Belastungen für Lehrkräfte dar, sondern unterstützt die Lehrkräfte in ihrem ureigensten Anliegen, guten Unterricht zu machen.

Das Konzept der Sicherheitsförderung

Ein solcher Ansatz, der die Ansätze der technisch ausgerichteten Unfallverhütung und der Sicherheitserziehung mit einschließt, kann in Abgrenzung zu diesen mit dem Begriff „Sicherheitsförderung“ bezeichnet werden. Im Folgenden sollen die wesentlichen Merkmale dieses Ansatzes beschrieben werden.

a) Subjektive Dimension des Sicherheitsbegriffs

Sicherheit ist im Kontext von Entwicklung, Erziehung und Sozialisation und damit auch von Schule weder eine objektive Größe noch ein statischer Zustand. Zum einen ist es nur schwer möglich, für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen ein einheitliches Maß und Niveau anzugeben. Sicherheit ist im Wesentlichen abhängig von den individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellung und Kognitionen, aber auch von den situativen Umständen. So kann z. B. für einen motorisch schwächeren Schüler das Laufen über Hindernisse und die Rolle rückwärts eine Überforderung und damit ein erhöhtes Unfallrisiko darstellen, während für andere, die bewegungsgeschickter und erfahrener sind, diese Aufgaben keine Probleme darstellen. Zum anderen sind diese Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Werthaltungen und Einstellungen gerade während der Kindheit und Jugend ständig im Fluss. Sie können sich durch Lernen, Üben, Trainieren oder durch die natürliche Entwicklung verändern. Zudem werden sie durch die Umwelt und durch psychische Dispositionen, z. B. Angst und Stress, beeinflusst. Alle Veränderungen zusammen, aber auch jede für sich, können das sogenannte Sicherheitsbewusstsein und das Sicherheitsgefühl und damit auch das subjektiv empfundene Risiko negativ und positiv beeinflussen.

Sicherheit kann somit als das Ergebnis eines ständigen Verarbeitungsprozesses von äußeren Anforderungen und Einflüssen einerseits und individuellen Kompetenzen und selbstbestimmten Anliegen und Bedürfnissen andererseits verstanden werden. Ziel dieses Prozesses ist es, sich in sozialer, emotionaler, körperlicher und geistiger Hinsicht nicht bedroht zu fühlen und zu sein.

Die Subjektivität des Sicherheitsbegriffes im Konzept der Sicherheitsförderung entlässt die Lehrkraft nicht aus ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie aus der Verantwortung für die Gesundheit der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie zwingt sie jedoch zu einer stärkeren Differenzierung und pädagogischen Passung bei ihren präventiven Maßnahmen.

b) Risiken und Ressourcen

Sicherheitsförderung orientiert sich nicht ausschließlich am Risikofaktorenmodell, bei dem es darum geht, die Faktoren zu identifizieren, die die Wahrscheinlichkeit für Unfälle oder gesundheitliches Risikoverhalten erhöhen. Im Mittelpunkt der Überlegungen schulischer Sicherheitsförderung stehen auch die Ressourcen, d. h. Eigenschaften und Fähigkeiten, die dazu beitragen, die Sicherheit und – weiter gefasst – Gesundheit zu erhalten, zu verbessern oder wiederzugeschaffen.

winnen. Ob ein Mensch eher unfallgefährdet ist oder sich sicher fühlt, wird demzufolge davon beeinflusst, welchen und wie vielen Risikofaktoren er ausgesetzt ist, aber auch und vor allem über welche Ressourcen er verfügt, diesen Risiken zu begegnen.

Grundlegend für den Erhalt oder die Wiederherstellung von Sicherheit sind zum einen sicherheitsrelevante Kenntnisse sowie motorische und sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch Kohärenzsinn und Alltagskompetenzen.

Unter Kohärenzsinn versteht man ein überdauerndes, dynamisches Gefühl des (Selbst-)Vertrauens des Menschen, das durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist: ¹⁾

- Die Anforderungen der Umwelt sind verstehbar (Verstehbarkeit/comprehensibility).
Im Schulsport sollte sich daraus eine realistische Einschätzung der Gefahren ergeben.
- Man verfügt über Ressourcen oder kann diese entwickeln, um Anforderungen zu bewältigen (Bewältigbarkeit/Manageability).
Kinder und Jugendliche mit Kohärenzsinn sind in der Lage, sich gegen auftretende Gefahren zu schützen, entweder indem sie sich riskanten Situationen verweigern oder z. B. durch Erlernen zusätzlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten wie geschicktes Fallen oder Balancieren.
- Anforderungen werden als Herausforderungen empfunden, für die es sich lohnt, Energie und Zeit einzusetzen (Sinnhaftigkeit/meaningfulness).
Für den kohärenten Jugendlichen macht es Sinn, Zeit und Energie in das Erlernen einer neuen Sportart zu investieren.

Je größer das Ausmaß an Kohärenz ist, desto geringer die Gefahr, unvernünftige Risiken einzugehen.

Alltagskompetenzen und –fähigkeiten sind im Verständnis der WHO Kompetenzen und Fähigkeiten zur Anpassung und zu positivem Handeln, welche es Individuen ermöglichen, mit den Anforderungen und Herausforderungen des Lebens wirksam umzugehen. Dabei geht es um Fähigkeiten wie Entscheidungen treffen, Probleme lösen, die Entwicklung von Kommunikationsfähigkeiten, von sozialen und persönlichen Kompetenzen usw., um diejenigen Aspekte also, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, das eigene Leben zu meistern und zu gestalten.
²⁾

1) vgl. Regina Krause: Risiko-Kommunikation risikolos und effektiv gestalten, in: Neue Wege zur Unfallverhütung im Sport, S. 60

2) vgl. Cornelia Oertle-Bürki: Gesundheit 21, Bern 1999, S. 43

Die Förderung dieser Ressourcen weist über den Schulsport und über die Schule, aber auch über die Sicherheit hinaus und kann generalpräventive Wirkung haben. Maßnahmen der Sicherheitsförderung können im Gegensatz zu traditionellen Unfallverhütungsmaßnahmen, die spezifisch auf bestimmte Unfälle Einfluss nehmen sollen, unspezifischer wirken, da oft zugleich mehrere Aspekte der Sicherheit und des Wohlbefindens verbessert werden. So können sicherheitsfördernde Maßnahmen, die z. B. im schulsportlichen Kontext die Bewegungssicherheit und das Bewegungskönnen verbessern sollen, dazu führen, dass es nicht nur zu weniger Bewegungunfällen oder verstärkten Bewegungsaktivitäten kommt. Weitere Ergebnisse könnten sein, dass das Selbstwertgefühl von Schülerinnen und Schülern gesteigert und damit das Wohlbefinden der Gruppe verbessert wird und es evtl. zu weniger Gewalttätigkeiten auf dem Schulhof und im Klassenraum kommt.

c) Verhalten und Verhältnisse

Ein Schwerpunkt schulischer Sicherheitsförderung ist die Verhaltensmodifikation der in der Schule lebenden, lernenden und arbeitenden Personen. Grundsätzlich geht es um drei Aspekte:

- Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, die die Sicherheit fördern
- positive Einstellung zu sicherem Verhalten festigen
- motivieren, Wissen und Fähigkeiten zu nutzen und in entsprechende sicherheitsförderliche Handlungen umzusetzen.

Verhaltensmodifikationen und Entscheidungen über Verhaltensweisen erfolgen aber nicht in einem luftleeren Raum, sondern in einem Alltagsrahmen, also dort, wo Menschen leben, arbeiten, lernen und spielen und den größten Teil ihrer Zeit verbringen. Schule ist ein solcher Lern-, Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche, aber auch für die erwachsenen Lehrkräfte und für das nicht unterrichtende Personal. Die Gestaltung dieses Lebensraums in baulicher, organisatorischer und sozialer Hinsicht kann wesentlich das Sicherheits- und Gesundheitsverhalten der Kinder und Jugendlichen beeinflussen. Schulische und schulsportliche Sicherheitsförderung geht demzufolge von den bestehenden individuellen Ressourcen aus und fördert diese. Gleichzeitig werden die mitbestimmenden Verhältnisse so gestaltet, dass eine Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Sicherheit möglich wird. Es geht also auch um die schüler- und lehrergerechte Gestaltung der Arbeits- und Bewegungswelt Schule.

Für die Praxis bedeutet das, dass eine Verbindung von verhaltens- und verhältnisbezogenen Interventionen sinnvoll ist. Verhaltensbezogene Sicherheitsförderungsangebote sollten nicht nur die sozialen und strukturellen Rahmenbedingungen reflektieren. Sie sind häufig nur dann erfolgreich, wenn sie durch verhältnisbezogene Maßnahmen ergänzt werden. Umgekehrt gilt das Gleiche.

d) Sicherheit und Risiko

Sicherheitsförderung ist nicht mit Überbehütung und Risikominimierung gleichzusetzen. Die Sicherheit des Menschen hängt wesentlich davon ab, welchen Risiken er ausgesetzt ist bzw. welche er sich selber aussucht, und ob und wie er gelernt hat, mit diesen Risiken umzugehen. Sicheres Verhalten erfordert demzufolge den selbstständigen und selbstverantwortlichen Menschen, der gelernt hat, verantwortlich und risikokompetent zu handeln. Demzufolge gehört das Zulassen von Wagnis, Abenteuer und Risiko ebenso zur Sicherheitsförderung wie das Reglementieren oder Einschränken.

Unter Risikokompetenz wird die Fähigkeit und Bereitschaft verstanden, Risiken und Gefahren zu erkennen, zu bewältigen und ggf. zu beseitigen, um dadurch neue Sicherheit zu gewinnen. Schülerinnen und Schüler müssen diese Kompetenz im Rahmen der schulischen Sicherheitsförderung mit zunehmendem Alter erwerben. Dazu bedarf es u. a. der handelnden Auseinandersetzung mit realen Risiken, die im Sport besonders vielfältig und in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden, aber auch unmittelbar und körperlich erfahrbar sind.

Mit Risiken im Handlungsfeld Sport, Spiel und Bewegung umzugehen, kann und darf für Sportlehrkräfte, aber auch für Schülerinnen und Schüler nicht nur bedeuten, diese zu arrangieren oder zu dulden. Mit Risiken umgehen können und über Risikokompetenz verfügen bedeutet auch, sicherheitsverträgliche Verhaltensmuster aufzubauen sowie Risiken zu dosieren und kalkulierbar zu gestalten. Risikosituationen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Konkret bedeutet dies, dass Schüler und Schülerinnen bei den unterschiedlichen Bewegungsaufgaben im Schulsport realistische Bewältigungschancen besitzen müssen und dass ein Scheitern keine Verletzungen nach sich ziehen darf.

Notwendig ist demzufolge auf jeden Fall ein reflektierter Umgang mit Risiken. Sicherheitsförderung verweist auf die Notwendigkeit der Passung von Anspruchsniveau, Aufgabenschwierigkeit und Bewältigungskompetenz. Dies erfordert von Lehrkräften zum einen Fachkompetenz und Verantwortungsbewusstsein, zum anderen die Fähigkeit, risikoträchtige und wagnishafte Situa-

tionen wahrzunehmen und zu interpretieren sowie die jeweilige Befindlichkeit und Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen einzuschätzen.

Die Einbeziehung des Risikos in die Sicherheitsförderung ist auch deshalb sinnvoll und erforderlich, weil Risikoverhalten zu einer normalen gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gehört. Das Eingehen von Risiken und das Aussuchen von Wagnissen in ihren unterschiedlichsten Formen sind Begleiterscheinungen des Kindes- und vor allem des Jugendalters. Beim Risikoverhalten testen Kinder und Jugendliche die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und psychischen Dispositionen sowie die soziale Durchhaltefähigkeit um herauszufinden, was sie können. Bestandene Abenteuer und bewältigte Risiken sind eine Bestätigung für das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, in die eigene Person, aber auch in andere, und der eigenen Wertigkeit in der Prestigehierarchie der Gleichaltrigengruppe. ¹⁾

e) Zielsetzung

Unter Berücksichtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags von Schule und Schulsport ist die Zielsetzung der Sicherheitsförderung im Schulsport:

Die Schülerinnen und Schüler sollen Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen lernen und sich aneignen, die sie in die Lage versetzen, informiert und kompetent eine Wahl für ihre Sicherheit in gegenwärtigen und zukünftigen Situationen zu treffen. Diesen Aneignungs- und Lernprozess müssen Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern, aber auch schulfremde Institutionen schützend und fördernd begleiten.

Diese umfassende Zielsetzung ist zu erreichen, wenn Sicherheitsförderung zum einen integrativ im Sportunterricht verankert und thematisiert wird (Sicherheitsförderung als Unterrichtsprinzip). Zum anderen ist es aber auch erforderlich, dass Sicherheitsförderung Bestandteil des Unterrichts in den anderen Fächern und letztendlich Bestandteil des gesamten Schullebens und Schulalltags wird. Denn Lernen und Lehren, auch Lernen und Lehren von Bewegungen und

1) Hurrelmann, Klaus: Risikoverhalten und Kick-Erlebnisse im Jugendalter, S. 4 – 5

durch Bewegung finden nicht nur im Unterricht statt, sondern im ganzen Schulhaus, auf dem Schulhof, im Zusammenleben mit den Mitschülerinnen und Mitschülern und mit den Lehrerinnen und Lehrern. Mehr Sicherheit im und durch Schulsport erfordert deshalb die Mitarbeit aller Sportlehrkräfte. Darüber hinaus sollten sicherheitsfördernde Maßnahmen im Schulsport die Institutionalisation der schulischen Arbeit im Sinne sicherheits- und gesundheitsförderlicher Schulentwicklung beeinflussen und unterstützen.

f) Handlungsfelder

Nachhaltige Sicherheitsförderung im Schulsport muss einen langen Atem haben, denn Verhaltens- und Verhältnisänderungen lassen sich nicht ad hoc erreichen. Mit anderen Worten: Sicherheitsförderung im Schulsport sollte nicht nur in einen übergeordneten Rahmen (Schulentwicklung) eingebettet sein, sondern sie muss vor allem langfristig und kontinuierlich (Prozesscharakter) angelegt sein. Punktuelle und isolierte Aktionen und Maßnahmen haben nur eine geringe Wirkung auf das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler. Sie sind jedoch zum Zwecke der Sensibilisierung und Motivation oder als Anstoß für weitere Aktivitäten geeignet. Sie sind sogar unabdingbar, um kurzfristig akute Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler zu beseitigen und Unfälle in der konkreten Sportstunde zu verhüten.

Sicherheitsfördernde Maßnahmen und Aktivitäten im Schulsport können grundsätzlich idealtypisch fünf Handlungsfeldern zugeordnet werden. Zwischen diesen Handlungsfeldern bestehen zahlreiche Überschneidungen und Interdependenzen:

- **Bau und Einrichtung**

In diesem Handlungsfeld geht es vor allem um die technische Gestaltung der Sportstätten, um die Funktions- und Betriebssicherheit der Sportgeräte sowie um eine bewegungsfreundliche Gestaltung des Lebensraums Schule. Trotz Normen und anderer Vorschriften ist jede Sportlehrkraft verantwortlich für die Sportstätte und für die Sportgeräte, in der und mit denen sie unterrichtet. Sie sind Teil der Rahmenbedingungen, unter denen sie Unterrichts- und Erziehungsprozesse initiieren muss. Damit trägt sie sowohl unter pädagogischen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten eine hohe Verantwortung für den Ort und für die Geräte, an und mit denen Schülerinnen und Schüler sich bewegen und spielen sollen. Zudem hat sie als Bewegungsanwältin die Kompetenz und Möglichkeiten, auf eine bewegungsfreundliche Gestaltung des Arbeitsplatzes Schule hinzuwirken.

Mögliche Maßnahmen und Aktivitäten in diesem Handlungsfeld sind z. B.:

- Ordnung in der Halle und im Geräteraum halten
- Geräte und Sportstätten regelmäßig kontrollieren
- Geräte sorgsam und bestimmungsgemäß einsetzen und benutzen
- Mängel an den Geräten und der Sportstätte melden
- bewegungsanregende Schulhöfe, Klassenräume etc. initiieren bzw. einrichten
- für körpergerechte Sitzmöbel sorgen
- für Erste-Hilfe-Ausrüstung sorgen

- **Organisation und Organisationsentwicklung**

In diesem Handlungsfeld geht es beispielsweise um Fragen der Pausenordnung, der Sicherheits- und Erste-Hilfe-Organisation, des Stellenwerts des Sports im Schulprogramm, der Lehrerfortbildung im Sport und auch des Unterrichts- und Schulklimas.

Mögliche Maßnahmen und Aktivitäten in diesem Handlungsfeld sind z. B.:

- Ausbildung in erster Hilfe
- mit Schülern und Schülerinnen das Verhalten bei Unfällen einüben
- eigene Kompetenzen verbessern und an Lehrerfortbildungsmaßnahmen teilnehmen bzw. Fortbildungsmaßnahmen für Kolleginnen und Kollegen anbieten
- geregelter Geräteauf- und –abbau
- sach- und situationsgerechte Aufsicht
- Initiieren von Schulsporttagen und Spielfesten
- für Bewegungsangebote in der Pause sorgen
- Sicherung der in den Stundentafeln ausgewiesenen Sportstunden
- in einer stressfreien Atmosphäre erklären und demonstrieren sowie Zeit geben zur Aufgabenrealisation.

- **Bildung**

In diesem Handlungsfeld geht es primär um die Auswahl und Aufbereitung der Unterrichtsinhalte. Aus Sicht der Sicherheitsförderung bietet der Schulsport z. B. vielfältige Möglichkeiten, die Bewegungssicherheit zu verbessern, d. h. Kraft und Ausdauer sowie die koordinativen Fähigkeiten zu trainieren oder elementare Fertigkeiten wie das Fallen und Balancieren zu erlernen und zu üben. Diese Fähigkeiten und Fertigkeiten sind für zahlreiche Tätigkeiten und Verrichtungen im täglichen Leben unerlässlich. Ihre fehlerhafte und mangelhafte Ausprägung ist nicht nur häufige Ursache von Sportunfällen, sondern auch von Schulhof-, Freizeit-, Verkehrs-, Heim- und Arbeitsunfällen.

Aber nicht nur das „Was“ ist aus Sicht der Sicherheitsförderung bedeutsam, sondern auch

das „Wie“. Fußball ist z. B. eine Sportart, die ein sehr hohes Unfallrisiko aufweist. Die Frage im Rahmen der schulsportlichen Sicherheitsförderung ist aber weniger, ob Fußball unterrichtet, sondern vielmehr wie Fußball unterrichtet werden soll. Und dieses „Wie“ betrifft z. B. das Regelwerk. Die Fußballregeln erlauben das harte Spiel. Hierunter wird der vom Regelwerk her nicht verbotene körperliche Kampf um den Ball verstanden. Ausdrücklich erlaubt sind u. a. das Rempeln mit der Schulter oder das Hineingrätschen von der Seite, sofern der Ball gespielt wird, auch wenn der Gegenspieler anschließend über das Bein zu Fall kommt. Gerade dieses sogenannte Tackling ist aber eine derjenigen Bewegungen, die im Sportunterricht zu schweren Verletzungen führen.

Mögliche Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind z. B.:

- Ausbildung der grundlegenden motorischen und sensorischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler
- grundlegende Bewegungsfertigkeiten, wie zu. B. das Fallen und Landen vermitteln und schulen
- Helfergriffe und Sicherheitsstellung vermitteln
- schulsportgerechte Regeln entwickeln und verwenden
- Trendsportarten nicht unreflektiert für den Sportunterricht übernehmen
- differenziertes Übungsangebot
- taktische Handlungsalternativen für Sportspiele einüben (Wenn-dann-Situationen)

- **Erziehung**

Schulsport kann wesentlich die für ein sicherheitsbewusstes Verhalten erforderliche Sozialkompetenz fördern. Kinder und Jugendliche erhalten in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsportangeboten immer wie die Gelegenheit, partnerschaftlich und sozial zu handeln. Bewegungsangebote provozieren und fordern das Mit- und Gegeneinander, das Aufstellen und Einhalten von Regeln oder das Übernehmen von Verantwortung, z. B. beim Helfen und Sichern.

Darüber hinaus können Bewegung, Sport und Spiel vor allem im Kindesalter zum Aufbau einer sicherheitsbezogenen Selbstkompetenz beitragen. Durch und in Bewegung erprobt das Kind seinen Körper, es lernt mit ihm umzugehen, seine Stärken und Schwächen einzuschätzen, Signale, z.B. Ermüdung, zu erkennen und zu beachten.

Schließlich haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in einer relativ geschützten Umgebung handelnd mit verantwortbaren Risiken umzugehen. Insofern kann Schulsport

auch zum Aufbau von Risikokompetenz beitragen.

Mögliche Maßnahmen und Aktivitäten in diesem Handlungsfeld sind z. B.:

- Bewegungsangebote mit dosierten und kalkulierten Risiken anbieten, z. B. aus dem Abenteuer- und Erlebnissport
- Freiräume zum Probieren und Gestalten, zum Sammeln von Erfahrungen und zur Reflexion dieser Erfahrungen schaffen
- selbstverantwortete Entscheidungen der Schülerinnen und Schüler durch Bewegungsaufgaben provozieren
- nach eigenen Regeln spielen lassen
- Angst und Gewalt im Sportunterricht thematisieren
- Bewegungsaufgaben stellen, die Absprachen und Kooperieren verlangen
- Sporttage und Kompaktkurse durchführen, die das Einhalten von Absprachen, die Teamfähigkeit u. ä. einfordern, z. B. Kanufahren, Bergwandern.

- **Politik und Gesellschaft**

In diesem Handlungsfeld geht es z. B. um die Kooperation mit Eltern und Sportvereinen oder um die Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Auch die Festlegung gemeinsamer Sicherheits- und Gesundheitsstandards gehören zu diesem Handlungsfeld.

Sicherheitsfördernde Bemühungen der Schule können durch Maßnahmen und Aktivitäten der Sportvereine konterkariert, aber auch geschützt werden. Dies trifft sowohl für personenorientierte Maßnahmen, wie z. B. Fair Play oder Regelverhalten, zu als auch für strukturorientierte Maßnahmen, z. B. Erste-Hilfe-Ausstattung, Einsatz von Matten oder Ordnung im Geräteraum. Notwendig sind deshalb Absprachen mit Vereinsübungsleitern und –trainern.

Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass sicherheitsfördernde Maßnahmen häufig nur dann greifen bzw. sich einfacher durchsetzen lassen, wenn diese von den Eltern unterstützt werden, z. B. das Ablegen von Schmuck oder das Tragen geeigneter Sportschuhe.

Mögliche Maßnahmen und Aktivitäten in diesem Handlungsfeld sind z.B.:

- Durchführung von Elternveranstaltungen mit den Schwerpunkten Sport, Sicherheit und Gesundheit
- Kooperation mit dem Sachkostenträger bei der Anschaffung neuer Geräte, Renovierung der Sporthalle etc.
- gemeinsame Fortbildung von Lehrkräften und Vereinsübungsleitern zur Sicherheitsförderung im Sport

- schuleigener Lehrplan unter Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsförderlicher Gesichtspunkte
- Erarbeitung einer Sportstättenordnung durch die Fachkonferenz Sport

Die Übersicht der Handlungsfelder und vor allem die Themenbeispiele zeigen, dass es zahlreiche Schnittstellen und Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Themenbereichen der Gesundheitsförderung und mit anderen fächerübergreifenden Erziehungsaufgaben wie z. B. Sozialerziehung oder Verkehrserziehung gibt.

Literatur

Hundeloh, Heinz: Sicherheitsförderung im Schulsport. In: Körpererziehung 5/2000. Berlin: Pädagogischer Zeitschriftenverlag 2000.

Ders.: Sicherheitsförderung in der Schule. Präventionskonzept des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe. Unveröffentlichtes Manuskript. Münster 2000

Ders./Kottmann, Lutz/Küpper, Doris/Pack, Rolf-Peter: Sicherheitserziehung im Schulsport. Eine Aufgabe aus pädagogischer Notwendigkeit und rechtlicher Verantwortung. Hrsg.: Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe. Münster: 1994

Hurrelmann, Klaus: Risikoverhalten und Kick-Erlebnisse im Jugendalter. In: Pro Jugend 3/97 (Ausgabe Bayern). S 4 – 9.

Krause, Regine: Risiko-Kommunikation risikolos und effektiv gestalten. In: Alt, Wilfried/Schaff, Peter/Schumann, Heiner: Neue Wege zur Unfallverhütung im Sport. Hrsg.: Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Köln: Sport und Buch Strauß, 2000. S. 55 – 65

WHO: Gesundheit 21 – Gesundheit für alle im 21. Jahrhundert. Europäische Schriftenreihe „Gesundheit für alle“, Nr. 61999.

Oertli-Burki, Cornelia: Gesundheit 21: Umsetzungsmöglichkeiten ausgewählter WHO-Ziele für den Kinder- und Jugendbereich in der Schweiz. Hrsg.: Schweizerische Sanitätsdirektoren-Konferenz, Bern: 1999.

Vuille, Jean-Claude/Schenkel, Maya: Evaluation des Projektes „Gesundheitsteams an Schulen“ in der Stadt Bern. Erste Resultate. Unveröffentlichtes Manuskript. Bern: 2000.

III. Schmuck, Sportkleidung und Ausrüstung

Schmuck/Piercingschmuck

Im Schulsport dürfen Schmuck, Piercingschmuck und Uhren nicht getragen werden. Sie können Verletzungen sowohl bei Mitschülerinnen und Mitschüler als auch beim Träger verursachen. Können Schmuckstücke nicht abgelegt werden, sind diese z. B. mit einem Pflaster oder Tape abzukleben.

Die Verantwortung der Sportlehrkraft wird auch durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, die ihren Kindern das Schmucktragen während des Sportunterrichts erlauben und die Haftung bei einem eventuellen Unfall übernehmen wollen, nicht aufgehoben.

Auch wenn die Schülerinnen und Schüler Schmuck tragen, sind sie bei der Teilnahme am Sportunterricht versichert. Erleidet ein Schüler bzw. eine Schülerin also aufgrund eines nicht abgelegten Schmuckstückes im Sportunterricht eine Verletzung, so ist eine zivilrechtliche Haftung der Lehrkraft gegenüber der verletzten Schülerin oder dem verletzten Schüler grundsätzlich nicht gegeben. Eine Regressforderung der Unfallversicherungsträger ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich. Unberücksichtigt davon bleibt die strafrechtliche oder arbeits- bzw. dienstrechtliche Verantwortung und Haftung.

Kleidung

Kopfbedeckungen (z. B. Kopftücher) dürfen die Sicht nicht einschränken. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, ob durch das Tragen der Kopfbedeckung eine Gefährdung besteht und welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Schutzausrüstung

Das Tragen von Schutzausrüstung dient der Verletzungsprophylaxe. In der Schule ist Schutzausrüstung vor allem bei Hockey und beim Fechten erforderlich.

Hockey

Hockey sollte wie alle anderen Sportspiele mit festen Sportschuhen gespielt werden. Schienenbeinschützer sind erforderlich.

Spieler ohne Torwartausrüstung dürfen nicht als Torwarte eingesetzt werden. Ein Torwart muss die vollständige Torwartausrüstung, bestehend aus Helm, mit Gesichtschutz, Handschuhen, Unterleibsschutz, Schutzweste, Schienenbein- und Knieschonern sowie speziellen Torwartschuhen tragen.

Fechten/Florett

Die Schutzausrüstung beim Fechten besteht aus einer Maske, der Fechtweste und Handschuhen. Die Spitzen des Floretts müssen isoliert sein.

Fechterinnen brauchen zusätzlich einen Brustschutz aus Metall oder einem anderen starken Material.

Brillen im Sportunterricht

Schülerinnen und Schüler, die eine Brille tragen, müssen beim Schulsport Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Sie besteht im Wesentlichen aus einem nachgiebigen Gestell und Kunststoffgläsern und hat einen festen Sitz.

Wegen der Aufrechterhaltung einer augenärztlichen Therapie und der erforderlichen Sicherheit darf die Lehrkraft das Abnehmen der Brille nicht veranlassen.

Im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes werden bei unfallbedingten Beschädigungen einer Brille ein Festbetrag für die Gläser und pauschal 100,00 DM für ein beschädigtes Gestell erstattet.

Lange Haare

Lange Haare können die Sicht einschränken, die Anwendung von Helfergriffen stören und damit zu Unfällen führen. Zudem besteht die Gefahr des Hängenbleibens und somit von schmerzhaften Verletzungen. Daher sollten lange Haare zusammengebunden werden.

IV. Sportgeräte

Zur Sorgfaltspflicht der Lehrkraft im Sportunterricht gehört es, die Betriebssicherheit wie auch den sachgerechten Auf- und Abbau von Sportgeräten zu beachten. Sportgeräte sind vor ihrer Nutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung zu unterziehen und auf äußerlich erkennbare Mängel zu überprüfen (z. B. Holzgeräte auf Splitterungen). Geräte dürfen nur so eingesetzt werden, dass sie nicht beschädigt werden.

Im Geräteraum sind die Sportgeräte übersichtlich und frei zugänglich zu lagern. Minitrampoline müssen so gelagert werden, dass ihre Nutzung im Geräteraum nicht möglich ist. Im Geräteraum darf nicht geturnt oder gespielt werden.

Einsatz von Sportgeräten

Für die Nutzung von Sportgeräten gilt grundsätzlich:

- Die Lehrkraft muss Einsatzmöglichkeiten und Risiken der Sportgeräte und Spielmaterialien kennen, die sie im Rahmen des Schulsports einsetzt. Hierzu kann es erforderlich sein, Informationen beim Hersteller einzuholen oder andere fachliche Beratungsmöglichkeiten, z. B. Beauftragte für den Schulsport oder Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, zu nutzen.
- Die Auswahl der Geräte ist immer auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und psychischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Im Zweifelsfall sind die Anforderungen und der Schwierigkeitsgrad eher zu niedrig als zu hoch anzusetzen.
- Sportgeräte und Spielmaterialien dürfen im Schulsport nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden, d. h. nur für solche Zwecke, für die sie nach den Angaben der Hersteller und Vertrieber geeignet sind. Dabei ist zu beachten, dass Alltagsgeräte und Gebrauchsmaterialien, wie z. B. Hausmeisterleitern und Getränkeboxen, keine Sport- und Turngeräte sind. Werden Geräte nicht bestimmungsgemäß eingesetzt, verstößt die Lehrkraft gegen ihre Sorgfalt- und Aufsichtspflicht.

Bei dem Einsatz von Toren ist darauf zu achten, dass die Tore gegen Kippen gesichert und fest verankert sind.

Die Lehrkraft hat ebenfalls darauf zu achten, dass verknotete Tauen nach der Nutzung wieder gelöst werden. Dauerknoten in Tauen sind unzulässig.

In der Literatur finden sich zahlreiche Vorschläge für die alternative Nutzung von Sportgeräten, die auf den ersten Blick interessant sind, jedoch den Sicherheitsaspekt nicht immer berücksichtigten und somit unkalkulierbare Risiken schaffen.

Die Gestaltung von Gerätearrangements und –konstruktionen sollte sich an folgende Grundsätze orientieren:

- Alle eingesetzten Geräte und Gerätearrangements sind vor der Benutzung auf Betriebs- und Funktionstüchtigkeit und äußerlich erkennbare Mängel zu überprüfen.
- Es müssen ausreichend große Sicherheitsabstände sowohl zwischen den einzelnen Gerätearrangements als auch zu den Hallenwänden vorhanden sein, wenn die Wand nicht bewusst in das Gerätearrangement einbezogen wird.
- Schwung- und Laufbereiche unterschiedlicher Stationen dürfen sich nicht überschneiden.
- Fall-, Abgangs- und Sicherheitsbereiche sind freizuhalten und – wenn notwendig – mit geeigneten Matten abzusichern. Fallbereich ist der Bereich, in dem Stürze von Geräten möglich sind. Als Abgangsbereich wird der Bereich bezeichnet, in dem kontrollierte Abgänge vom Gerät bzw. Landungen erfolgen. Der Sicherheitsbereich ist der Bereich, der an Fall- und Abgangsbereiche angrenzt.
- Seilverbindungen zwischen den Geräten setzen Kenntnisse in der Knotentechnik und geeignetes Seil- und Gurtmaterial voraus. Springseilchen zur Verbindung von Geräten untereinander sind nicht zulässig. Es sind nur solche Knoten zu verwenden, die sicher beherrscht werden.
- Gerätearrangements mit schwingenden Großgeräten (z. B. Langbank oder Weichbodenmatten) sind grundsätzlich verboten, da die auftretenden Belastungen nicht kalkulierbar und berechenbar sind.
- Bei der Verwendung von großen Kästen ist darauf zu achten, dass diese nicht höher als fünfteilig aufgebaut werden.

- Jede Schülerin und jeder Schüler muss die Möglichkeit haben, eine Bewegung bzw. eine Übung an einem Gerätearrangement jederzeit abubrechen, ohne sich selbst oder Mitschülerinnen und Mitschüler zu gefährden.

Einsatz von Matten im Sportunterricht

Um die Beanspruchungen des aktiven und passiven Bewegungsapparates zu vermindern, ist einerseits das Bewegungsverhalten zu beachten und andererseits die richtige Auswahl der Matten notwendig.

Der richtige Einsatz von Matten setzt voraus, dass die Matten intakt sind und nicht über das beim Tragen gewöhnliche Maß hinaus geknickt, gebogen und hierdurch beschädigt werden. Deshalb sollen stark geknickte oder gebogene Matten nicht mehr bei üblichen Landesituationen benutzt werden. Beschädigte Matten müssen aussortiert oder dauerhaft gekennzeichnet werden, wenn sie im Rahmen der alternativen Nutzung eingesetzt werden sollen (allerdings nicht für Landesituationen).

Bereits bei Landungen ab einer Höhe von 30 cm sind Matten zu verwenden, wenn die Landung nicht aktiv von den Schülerinnen und Schülern ausgeführt werden kann.

Turnmatten sollten für Höhen bis etwa 60 cm eingesetzt werden. Für den Primarstufenbereich sind Turnmatten mit einer geringeren Schaumstoffdichte aufgrund ihrer Weichheit für Landehöhen bis 1,00 m geeignet. Ab den Jahrgangsstufen 9 und 10 sollten diese leichten Turnmatten nicht mehr als Landeflächen eingesetzt werden.

Niedersprungmatten sollten bis zu einer Höhe von 1,20 m als Landefläche gewählt werden, dabei wird eine Mattendicke von 15 cm vorausgesetzt. Für 20 cm dicke Matten wird eine Höhe bis zu 1,40 m empfohlen. Bei der Sprunghöhe von 60 cm entstehen bei Landungen auf Niedersprungmatten bereits geringere Belastungen als auf Turnmatten.

Weichböden sollten grundsätzlich nicht für punktuelle Landungen, sondern nur für flächige Landungen eingesetzt werden. Die relativ große Einsinktiefte stellt bei Landungen auf den Füßen und Händen eine hohe Verletzungsgefahr dar. Landungen mit Fußsprüngen vom Minitrampolin sollten, sofern Drehbewegungen gefordert werden, nicht auf eine Weichbodenmatte erfolgen, sondern auf Niedersprungmatten oder auf eine Kombination von Weichböden mit aufgelegten Turnmatten. Weichböden können bei flächigen Landungen eingesetzt werden, wenn ein sinnvoller Einsatz einer Niedersprungmatte nicht mehr möglich ist und es aufgrund der Aufgaben-

stellung ausgeschlossen ist, dass es zur einer Drehbewegung um die Körperlängsachsen im Landevorgang kommen kann.

Bei der Ausführung einer aktiven Landung durch Schülerinnen und Schüler werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Gerätturmatten können bis zu einer Höhe von 1,20 m eingesetzt werden
- Niedersprungmatten sind bis zu einer Höhe von 1,80 m geeignet

Mängel an Geräten

Defekte Sportgeräte müssen gekennzeichnet sein und dürfen nicht eingesetzt werden. Die Meldung des Schadens kann an den Sicherheitsbeauftragten erfolgen, der für den Bereich des Schulsports zuständig ist. Dieser meldet sie an die Schulleitung weiter. Die direkte Meldung an die Schulleitung ist ebenfalls möglich.

Literatur

Bockhorst, Rüdiger/Wiemers, Andreas: Niedersprünge – Landungen – Matten – Gesundheitsschutz in Schule und Beruf. H. 13. Hrsg.: Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster 2001.

Baumann, Norbert/Hundeloh, Heinz: Alternative Nutzung von Sportgeräten. Hrsg.: Bundesverband der Unfallkassen, München 1996

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Mehr Sicherheit im Schulsport – Sportbereich Turnen. Soest 2000. 5. Auflage

V. Organisation und Aufsicht

V. 1 Aufsicht beim Schulsport

Die Aufsichtspflicht ist eine erzieherische und betreuende Aufgabe. Sie beeinflusst den Inhalt des Bildungs- und Erziehungsauftrages, wie auch der Bildungs- und Erziehungsauftrag den Inhalt der Aufsichtspflicht bestimmt. So soll die Lehrkraft z. B. im Sportunterricht nicht auf eine Sportart oder eine Übung verzichten, weil damit mehr Unfallgefahren verbunden sind als im normalen Unterricht. Allerdings wäre es ebenso falsch, wenn sie eine Sportart anbietet und eine Übung durchführen lässt, ohne dabei mögliche Gefahrensituationen außer Acht zu lassen und zu versäumen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Zur sorgfältigen Vorbereitung des Sportunterrichts gehört es, sich über die besonderen Gefahrenpunkte zu vergewissern und sie bei der Planung zu berücksichtigen.

Grundsätze der Aufsichtspflicht

Die Grundlagen der Aufsichtspflicht sind festgelegt im § 12 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) und in der Verwaltungsvorschrift zum § 12 ASchO.

Jede Schülerin und jeder Schüler bedarf grundsätzlich einer Aufsicht. Die Schule hat während des Unterrichts und der Schulveranstaltung für minderjährige Schülerinnen und Schüler die uneingeschränkte alleinige Aufsichtspflicht. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der Intensität der Aufsicht. Alter, Entwicklungsstand und Verantwortungsbewusstsein der volljährigen und älteren Schülerinnen und Schüler lassen bei der Aufsichtsführung größere Freiräume zu. Gleichwohl sind auch hier alle nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, um Schädigungen der Schülerinnen und Schüler oder Dritter zu vermeiden.

Verantwortlich für die Aufsicht in der Schule ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Ihnen obliegt die Organisation und Überwachung der Aufsicht. Die konkrete Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule und ist eine Dienstpflicht. Andere Personen, z. B. Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, schulfremde Personen, können als „geeignete Hilfskräfte“ zur Aufsicht im Sportunterricht und in anderen Schulveranstaltungen nur zeitweise herangezogen werden. Dies bedeutet, dass Aufsichtsfunktionen nicht auf Dauer Hilfskräften übertragen werden dürfen. Die

Lehrkraft kann sich durch den Einsatz von Hilfskräften entlasten, sie wird jedoch nicht von ihrer Verantwortung und von der Aufsichtspflicht befreit.

Eine wirksame Entlastung setzt voraus, dass die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen im Einzelfall sachgemäß und ausreichend erscheint, dass die Lehrkraft die jeweilige Hilfsperson unter Berücksichtigung ihrer Eignung und Fähigkeiten sorgfältig auswählt und anleitet und dass sie selbst jederzeit in der Lage ist, die Aufsichtsführung der Hilfskraft zu überwachen und eine wirksame Oberaufsicht auszuüben. Diese Verpflichtung der Lehrkraft gilt auch für den Besuch schulfremder Sporteinrichtungen und für die Einbeziehung schulfremder Übungsleiter und Trainer. Bei längeren Aufsichtszeiträumen, z. B. Spielfest, Skikurs oder Arbeitsgemeinschaft, ist die nachweisliche Beauftragung durch die Schulleitung bzw. die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Veranstaltungszeit einschließlich der Pausen und auf Unterrichtswege sowie auf die gesamte Sportstätte, also auch auf die Umkleieräume und Zugänge zur Sportstätte.

Die verantwortliche Lehrkraft muss alle denkbaren Maßnahmen ergreifen, Vorkehrungen und Anordnungen in Form von Ge- bzw. Verboten treffen, die zur Vermeidung von Schäden notwendig sind. Dabei hat sie auch unvorhergesehene Ereignisse in ihre Überlegungen, Anordnungen und Maßnahmen einzubeziehen. Welche Maßnahmen in Frage kommen, richtet sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung, der besonderen Erfahrung als Lehrkraft, der Fachkompetenz, den jeweiligen Gegebenheiten und den möglichen Gefährdungen. Außerdem sind die Zahl, das Alter, das Verantwortungsbewusstsein und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie die eigenen Eingriffsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Lehrkraft hat sich dafür über die für ihre dienstliche Tätigkeit geltenden Vorschriften zu informieren. Ein Abweichen von den in den speziellen Erlassen angeordneten Schutzvorkehrungen ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen vertretbar. Die Verantwortung dafür trägt die Lehrkraft im vollen Umfang, wenn sich nachher herausstellt, dass sie sich bei der Beurteilung der Gegebenheit geirrt hat.

Obwohl der Schulsportunterricht ein Bereich mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial ist, sollten den Schülerinnen und Schülern aber auch dort je nach ihrer Einsichtsfähigkeit sowie entsprechend ihrer geistigen und charakterlichen Reife eine gewisse Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zugetraut und gewisse Freiräume eingeräumt werden. Ständige Gängeleien und übertriebene Aufsicht tragen erfahrungsgemäß weniger zur Sicherheit bei als die Erziehung zu

einem selbstständigen, selbstverantwortlichen und sicherheitsbewussten Denken und Verhalten.

Gestaltung der Aufsichtspflicht

Aus der Tatsache, dass sich im Schulsport Gefahren nicht schlechthin vermeiden lassen, erwächst der Lehrkraft die Pflicht, diese Gefahren so niedrig wie nach den Umständen möglich zu halten. Dabei muss sie sich unter Berücksichtigung aller Umstände an der Sicherheit der am ehesten gefährdeten Schülerinnen und Schüler orientieren. Die Aufsichtsführung muss **kontinuierlich, aktiv** und **präventiv** sein.

Kontinuierliche Aufsicht bedeutet grundsätzlich ununterbrochene Aufsicht, damit die Schülerinnen und Schüler sich jederzeit beaufsichtigt fühlen. Damit ist nicht gemeint, dass die Lehrkraft jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler ständig im Auge behalten muss. Entscheidend ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler durch die Anwesenheit der Lehrkraft beaufsichtigt wissen. So muss sich die Lehrkraft beim Stationsbetrieb oder bei Gruppenunterricht abwechselnd bei allen Gruppen aufhalten.

Eine derartig gelockerte Aufsichtsführung verbietet sich jedoch bei Sport- und Bewegungsangeboten, die mit besonderen Gefahren für Schülerinnen bzw. Schüler verbunden sind, wie z. B. Skifreizeiten, Radwanderungen oder Trampolinspringen.

Ist die Sportlehrkraft aus zwingenden persönlichen Gründen, z. B. wegen Unwohlseins, oder ausnahmsweise aus dienstlichen Gründen gezwungen, die Sporthalle bzw. die Sportstätte zu verlassen, hat sie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren für die Schülerinnen und Schüler oder durch die Schülerinnen und Schüler abzuwenden. Ob hierfür Ermahnungen ausreichen, ob ggf. die Bitte an eine andere Sportlehrkraft um Mitaufsicht erforderlich ist oder ob die Beauftragung einer geeigneten Schülerin bzw. eines geeigneten Schülers mit der Aufsicht in Betracht kommt, richtet sich nach der Lage des Einzelfalls. Wesentlich ist auch hier, dass sich die Schülerinnen und Schüler nicht völlig unbeaufsichtigt fühlen und stets mit der Rückkehr der Lehrkraft rechnen müssen.

Aktiv ist die Aufsichtsführung, wenn die Lehrkraft darauf achtet, dass ihre Warnungen und Weisungen auch eingehalten werden. Sie muss auch Vorsorge für den Fall treffen, dass ihre Ermahnungen nicht beachtet werden. Verbote muss sie durchsetzen.

Präventiv ist die Aufsicht, wenn sie umsichtig und vorausschauend wahrgenommen wird. Die Lehrkraft muss bedenken, dass durch Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler Gefahren entstehen können. Sie muss überlegen, wie sie diese Gefahren abwehren kann. Von einer gefährlichen Übung ist Abstand zu nehmen, wenn sich nicht ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen treffen lassen.

Einzelaspekte

Die Sportlehrkraft muss, vor allem bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I, jede Übungsstätte als erste betreten und als letzte verlassen. Geräte und Übungsstätten hat sie vor Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte und Übungsstätten dürfen nicht benutzt werden und sind als nicht betriebssicher zu kennzeichnen.

Großgeräte müssen unmittelbar nach ihrer Benutzung in einem betriebssicheren Zustand abgestellt werden. Bei Böcken, Pferden, Barren und ähnlichen Sportgeräten ist darauf zu achten, dass sie auf ihre niedrigste Höhe gestellt werden. Wurfgeräte, insbesondere Kugeln, Speere und Wurfbälle, sind unter Verschluss zu halten und nur unter Aufsicht der Lehrkraft zu benutzen.

Bei Wurfdisziplinen in der Leichtathletik hat die Lehrkraft darauf zu achten, dass sich Werfende niemals gegenüberstehen. Auch ist ein Zurückwerfen der Geräte verboten. Die Anlaufbahnen müssen frei von Hindernissen sein. Querlaufen ist besonders gefährlich und muss daher sofort unterbunden werden. Gefährliche Wurfdisziplinen (z. B. Speerwerfen) dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht der Lehrkraft erfolgen.

Bei Ballspielen ist darauf zu achten, dass der Übungsraum und die Schülerzahl in einem angemessenen Verhältnis stehen, so dass die Schülerinnen und Schüler ausreichend Platz zum Üben und Spielen haben, dass zwischen den Übungs- und Spielräumen Sicherheitszonen sind, dass die Tore in einem einwandfreien Zustand (keine vorstehenden Netzhalter, abgebrochene Torrahmen, Splitter usw.) und gegen Kippen gesichert sind. Spannvorrichtungen müssen rückschlagsicher sein; Spannleinen sind sichtbar zu machen. Die Lehrkraft hat außerdem darauf zu achten, dass während des Übungs- und Spielbetriebes die Türen und Geräteraumtore geschlossen sind.

Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten

sind. Dabei ist auf das Alter der Schüler und Schülerinnen und die gegebenen Verkehrssituationen abzustellen. Mit den Schülerinnen und Schülern sind Verhaltensregeln und mögliche Besonderheiten zu besprechen, wie beispielsweise das Überqueren einer Straße an einer bestimmten Stelle. Allerdings obliegt der Schule die Aufsichtspflicht immer dann, wenn der Unterrichtsweg gemeinsam mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Bei Sportveranstaltungen in freiem Gelände ist dieses mit Rücksicht auf das Alter, das Leistungsvermögen und die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler auf Geeignetheit und möglichen Gefahrenstellen zu überprüfen und auszuwerten. Lassen sich Gefahrenstellen nicht umgehen, müssen die Schülerinnen und Schüler in eindringlicher Form über Gebote (z. B. Einhaltung eines nötigen Abstandes) und Verbote belehrt werden. Ggf. ist an gefährlichen Stellen z. B. Überqueren von Verkehrswegen beim Geländelaufen, zusätzliche Aufsicht erforderlich.

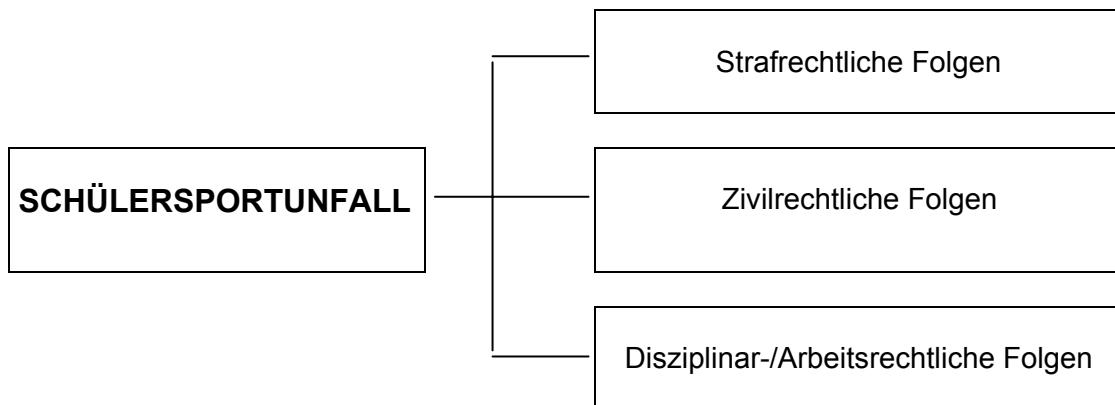
Öffentlicher Verkehrsraum ist zu meiden. Ist dies unumgänglich, z. B. bei Radrennen, sind besondere Maßnahmen, z. B. Absicherung, erforderlich.

Es müssen zudem Vorkehrungen getroffen werden, die es erlauben, bei einem Unfall im Gelände oder auf der Strecke umgehend erste Hilfe zu leisten. Zudem sind, vor allem bei unübersichtlichem Gelände, Anlaufstellen einzurichten, die verhindern, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht verirren, wenn sie die Orientierung verlieren.

Zur Aufsichtspflicht gehört es auch, die Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, z. B. bei einem Radrennen die Räder auf Funktions- und Betriebssicherheit zu kontrollieren.

V. 2 Haftung der Lehrkraft

Verletzt eine Sportlehrerin bzw. ein Sportlehrer die geltenden Bestimmungen zur Aufsichtspflicht und es kommt – dadurch bedingt – zu einem Schülerunfall, kann dies Folgen auf verschiedenen, voneinander unabhängigen Rechtsebenen nach sich ziehen:



Die im **Strafrecht** geltenden Gesetze sind dazu bestimmt, schuldhaft begangenes Unrecht zu sühnen. Sie regeln u. a. die sanktionierende Reaktion des Staates auf die Verletzung von Leben und Gesundheit.

Im **Zivilrecht** geht es um die Haftung, d. h. um die Frage, wer für den entstandenen Schaden finanziellen Ersatz leisten muss.

Das **Disziplinarrecht** hat nur für Beamte, die dem Staat als Dienstherren unterstehen, Gültigkeit. Disziplinarrechtliche Maßnahmen sollen beamtete Lehrkräfte dazu anhalten, ihren Pflichten nachzukommen. Die angestellte Lehrperson betreffen analog die Regelungen des **Arbeitsrechts**.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Im Zusammenhang mit einem Schülerunfall kommen für den Sportlehrer und die Sportlehrerin im Wesentlichen folgende Straftatbestände in Betracht:

Der Lehrkraft kann ein Strafverfahren drohen wegen

- fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 Strafgesetzbuch (StGB)) oder
- fahrlässiger Tötung (§ 220 StGB).

Ein fahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn eine Sportlehrkraft z. B. selbst einfache Grundsätze der Aufsichtsführung, Unterrichtsplanung und –durchführung missachtet, zu deren Befolgung sie nach ihrem fachlichen Wissen und Können verpflichtet ist. Außerdem setzt Fahrlässigkeit voraus, dass die Sportlehrkraft aufgrund ihres Fachverständes den Unfall hätte vorhersehen und möglicherweise vermeiden können.

Fallbeispiel: „Der Bocksprung“

Situation:

Thorsten ist Schüler der dritten Grundschulklasse. Während des Sportunterrichts stürzte er beim Überspringen des auf der Höhe von 1,20 m eingestellten Turnbocks, als er bei der Landung den Schwung nicht auffangen konnte und stürzte. Der Lehrer leistete zwar Hilfestellung, die beschränkte sich jedoch darauf, Schülerinnen und Schüler, die die geforderte Sprunghöhe nicht aus eigener Kraft bewältigen, über das Gerät hinweg zu helfen. Er sicherte nicht die Landephase.

Das Oberlandesgericht kam nach der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass sich der Lehrer einer Aufsichtspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Er hat durch seine Anordnungen und sein Verhalten während der Durchführung der angeordneten Turnübung gegen seine Amtspflicht verstoßen, die zum Inhalt hat, die an dem Unterricht teilnehmenden Kinder vor körperlichen Schäden zu bewahren. Er hat mit dem Sprung über den auf 1,20 m eingestellten Bock eine Übung angeordnet, die für eine dritte Grundschulklasse wenn nicht überhaupt zu schwierig, so doch im oberen Rand des von Kindern dieses Alters und der entsprechenden Körpergröße zu bewältigen lag.

Angesichts der Schwierigkeiten der Übung und der damit verbundenen Gefährdung war der Lehrer zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet, um Unfälle zu verhüten. Er durfte sich nicht darauf beschränken, den Kindern, die beim Sprung rittlings auf dem Bock stecken blieben oder sonst nicht über das Gerät hinwegkamen, auf die andere Seite zu helfen. Er musste vielmehr ein besonderes Augenmerk darauf richten, dass denjenigen Kindern, die den Bock übersprungen hatten, beim Aufsprung oder beim Auslauf kein Unfall zustieß.

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Seit 1971 sind alle Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung gegen Körperschäden versichert (Bei Schädigungen Dritter bzw. Sachschäden tritt die Versicherung nicht ein).

Ereignet sich im Schulsport ein Unfall, gewährleistet der Versicherungsträger – unabhängig von der Frage des Verschuldens – die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen (z. B. Heilbehandlung, Unfallrente etc.). Schulträger und Sportlehrerinnen und Sportlehrer sind demnach grundsätzlich von der Haftung freigestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Lehrkraft jeglicher Verantwortung enthoben ist und ihre Pflichten vernachlässigen kann. Für den Versicherungsträger besteht die Möglichkeit des Rückgriffsanspruchs (Regress) für seine Leistungen, wenn der Sportlehrkraft im Zusammenhang mit dem Schülerunfall grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

Vorsatz, also ein willentliches und wissentliches Herbeiführen des Unfalls, scheint in der Praxis kaum vorstellbar.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sportlehrkraft ihre Pflichten in besonders schwerem Maß verletzt, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und nicht das beachtet, was im konkreten Fall jedem einleuchten müsste.

In den folgenden Fallbeispielen begibt sich die Lehrperson in die „Grauzone“ der groben Fahrlässigkeit:

Fallbeispiel 1:

Während des Sportunterrichts der Klasse 9 a (6./7. Std.) werden auf dem Schulhof unter Aufsicht eines Sportlehrers Trainingsläufe für die Bundesjugendspiele durchgeführt. Die 100-m-Strecke endet so dicht vor dem hinteren Eingang der Schule, dass den Schülern eine Auslaufstrecke von 6 m bleibt. Bei einem der Übungssprints hat der Schüler Ingo ein so großes Auslauftempo, dass er sich an der Schuleingangstür abstützen muss. Die Tür, die kein Sicherheitsglas besitzt, zersplittert; Ingo stürzt und zieht sich tiefe Schnittwunden am linken Bein und an der linken Hand zu.

Fallbeispiel 2:

Die Leichtathletik-AG der Klasse 5 eines Gymnasiums findet am Nachmittag statt. Thema der Stunde ist der Schrittweitsprung: die Schüler sollen die Landung in Schrittstellung üben. Die beiden Sprunganlagen bestehen aus: einer Weichbodenmatte, einer Turnmatte und einem Absprungbrett. Es wird an zwei Anlagen gesprungen. Damit die Matten nicht verrutschen, hat der Sportlehrer die Weichbodenmatte unmittelbar an die Hallenstirnwand geschoben. Die Schüler nehmen für den Schrittweitsprung einen Anlauf von ca. 8 m. Der Absprung erfolgt auf dem Absprungbrett, die Turnmatte wird übersprungen und auf dem vorderen Teil der Weichbodenmatte gelandet. Wird die Übung richtig ausgeführt, landen alle Schüler in Schrittstellung.

Bei einem Sprung landet Sandra mit geschlossenen Beinen auf der Weichbodenmatte. Durch den Schwung wird Sandra mit dem Kopf gegen die Hallenwand geschleudert. Sie kann sich nicht mehr mit den Händen abstützen und erleidet eine schwere Gehirnerschütterung.

Disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit

Disziplinarrechtliche Maßnahmen gegenüber der beamteten Sportlehrkraft können ergriffen werden, wenn sie sich eines sog. „Dienstvergehens“ schuldig gemacht hat, d. h. schuldhaft die ihr obliegenden Pflichten verletzt hat. Vergleichende Regelungen trifft das Arbeitsrecht für die angestellten Lehrpersonen.

Verstöße der Lehrkraft gegen ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, die zu einem Schülerunfall führen, können disziplinar- und arbeitsrechtlich mit Warnung, Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung oder gar Entlassung geahndet werden.

Insgesamt gilt, hinsichtlich der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit, der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, dass Lehrkräfte, die die ihnen obliegende Aufsichtspflicht im Interesse der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern ernst nehmen und bei eventuell eintretenden Schädigungen in geeigneter Weise reagieren, keine persönlichen Konsequenzen zu befürchten haben. Bei schwer wiegenden Verstößen gegen die Aufsichtspflicht einerseits und bei groben Verstößen gegen die Fürsorgepflicht muss man mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Literatur:

Becker, Ulrich/Pack, Rolf-Peter/Uhler-Denigs, Hans Georg: Handbuch für den Schulsport. Köln: meditorial Verlag, 1995

Harald Gampe/Gerald Rieger: Die Aufsichtspflicht der Schule. Schriftenreihe „Gesundheitschutz in Schule und Beruf“. Heft 12. Hrsg. Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe. Münster 1998

Deutscher Sportlehrerverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Ratgeber für Sportlehrerinnen und Sportlehrer. 2. Aufl. Schorndorf: Verlag Karl Hofmann, 1999

V. 3 Helfen und Sichern

Helfen und Sichern spielen zwar bei vielen Sportarten und Bewegungsangeboten des unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulsports eine Rolle, jedoch haben sie beim Turnen eine herausragende Bedeutung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Geeignete Helfergriffe und adäquate Sicherheitsstellungen sind überaus wirksame Möglichkeiten der Unfallverhütung. Deshalb beschränken sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf das Helfen und Sichern beim Turnen.

Helfen und Sichern gehören zu den Pflichten und Aufgaben einer Lehrkraft. Die Art und Weise des jeweiligen Helfergriffes oder der jeweiligen Sicherheitsstellung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Lehrkraft bleibt auch dann alleine verantwortlich, wenn sie Schülerinnen und Schüler für derartige Aufgaben hinzuzieht. Sie hat die Helfer bei der Hilfestellung zu überwachen. Fehler und Unaufmerksamkeit müssen sofort unterbunden werden. Zudem sollten noch folgende Aspekte beachtet werden, wenn Schülerinnen und Schüler zur Hilfe- und Sicherheitsstellung eingesetzt werden:

- Die Schülerinnen und Schüler müssen motiviert sein, ihren Mitschülerinnen und Mitschülern bei den Turnübungen zu helfen bzw. Übungen zu sichern.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen körperlich zur Hilfestellung in der Lage sein. Sie sollten den übenden Mitschülerinnen und Mitschülern in Körpergröße, Gewicht und Kraft mindestens ebenbürtig sein. Die Lehrkraft wird im Einzelfall, z. B. bei übergewichtigen Schülern, nicht umhinkommen, unmittelbar bei der Hilfestellung selbst mitzuwirken.
- Die Lehrkraft muss sich davon überzeugen, dass die zur Hilfestellung eingeteilten Schülerinnen und Schüler die nötige Einsicht haben, welche Folgen durch ihre Fehler eintreten können. Das bedeutet, die Helfer müssen verantwortungsbewusst und zuverlässig sein. Zudem müssen sie nicht nur die Helfergriffe beherrschen, sondern auch den Bewegungsablauf der zu turnenden Übung und mögliche Gefahrenstellen kennen.
- Die helfenden und sichernden Schülerinnen und Schüler müssen in der Lage sein, den Bewegungsablauf der Übung gut zu beobachten, den Bewegungslauf zu antizipieren und reaktionsschnell zu handeln.

Nur einfache Helferleistungen sind von allen zu leisten, z. B. Helfen beim Balancieren oder Einsatz der Helfergriffe in Ruheposition. Komplexe Helferhandlungen, die einen hohen Kraftaufwand und den gezielten Griffansatz verlangen, sind nur von leistungsstarken, erfahrenen Schülerinnen und Schülern oder von der Lehrperson selbst zu leisten, z.B. bei Stützsprüngen, beim Handstandüberschlag vom Kasten oder am Boden. Dies gilt insbesondere auch für das Sichern. Denn Sichern entwickelt sich aus dem Helfen und nur ein erfahrener Helfer kann richtig sichern.

Folgende Grundregeln sind beim Helfen und Sichern zu beachten:

- *Eindeutige Situationen schaffen!*
Bei der Einführung oder Anwendung von Helfergriffen ist darauf zu achten, dass Helfer und Turnende eindeutige Situationen herstellen, z. B. Verständigung über das Übungsteil.
- *Voraussetzungen beachten!*
Als Orientierungsmerkmale für Gruppen- oder Paarbildung dienen insbesondere Körpergröße und Körpergewicht sowie die Kenntnisse über den Bewegungsablauf.
- *Den Helfergriff so nah wie möglich an der Hauptmasse (Rumpf) des Körpers ansetzen!*
Geeignete Ansatzpunkte für das nahe Greifen an der Hauptmasse des Körpers sind der Oberarm im Bereich der Achselhöhlen oder in Schrittnähe am Ansatz des Oberschenkels.
- *Niemals darf sich ein Gelenk zwischen zwei Ansatzpunkten der Helfergriffe befinden oder der Griff auf einem Gelenk angesetzt werden!*
- *Der Helfer muss so lange helfen, bis die Übung sicher abgeschlossen ist!*
Der Helfer muss den Turnenden so lange unterstützen, bis dieser sich in einer ruhenden Position befindet.

Literatur

Becker, Wolfgang/Bockhorst, Rüdiger/Haberstroh, Klaus: Hilfen zum Helfen, Helfergriffe für das Turnen in der Schule. Gesundheitsschutz in Schule und Beruf. BD. 7. Hrsg.: Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster, 2000. 4. Aufl.

Mehr Sicherheit im Schulsport, – Sportbereich Turnen. Hrsg.: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung und Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in NRW. Soest 2000. 5. Aufl.

V. 4 Sofortmaßnahmen und erste Hilfe bei Unfällen

Bei Unfällen im Schulsport ist die Lehrkraft zur ersten Hilfe verpflichtet und trägt die alleinige und entscheidende Verantwortung. Ihr kompetentes Verhalten und Handeln können wesentlich die Verletzungsdauer und –schwere beeinflussen. Daher ist die regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse und Fertigkeiten für Erste-Hilfe-Maßnahmen sinnvoll.

Die Lehrkraft kann zwar keine Diagnose im medizinischen Sinne stellen. Sie sollte aber in der Lage sein zu beurteilen, ob es sich nur um eine Bagatellverletzung oder um eine ernsthafte Verletzung handelt, ob Gefahren bestehen und welche erforderlichen Maßnahmen einzuleiten sind. Bei der Einschätzung einer Verletzung helfen Kenntnisse über den Unfallhergang (Was ist passiert?), das Erscheinungsbild (Was ist erkennbar? Was muss vermutet werden?) und die Befindlichkeit der verletzten Person (Wie ist ihr Zustand? Verändert sich ihr Zustand?).

Bei einem Unfall ist Folgendes zu beachten:

- Bei schweren Verletzungen oder bei unklaren Verletzungsbildern sollte auf jeden Fall immer ein Arzt hinzugezogen werden.
- Die Wahl des Transportmittels zum Arzt bzw. zum Krankenhaus richtet sich nach der Schwere der Verletzung:
 - Bei leichten Verletzungen kann der Transport zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit einem Taxi oder mit einem privaten Pkw erfolgen.
 - Bei schweren Verletzungen bzw. Verdacht auf eine schwere Verletzung muss ein Rettungsfahrzeug angefordert werden.
- Beim Transport zum Arzt oder Krankenhaus besteht Aufsichtspflicht der Schule und es ist grundsätzlich eine Begleitperson erforderlich. Dabei können Lehrkräfte, Schulpersonal, geeignete Mitschülerinnen und Mitschüler oder Erziehungsberechtigte einbezogen werden.
- Die Versorgung des verletzten Schülers bzw. der verletzten Schülerin hat Vorrang. Ggf. müssen geeignete Schülerinnen und Schüler mit der Aufsichtspflicht beauftragt oder Lehrerinnen und Lehrer im Nachbartrakt der Sporthalle um Mitaufsicht gebeten werden.

- Die Schulleitung ist bei jedem Unfall, bei dem ärztliche Behandlung erforderlich ist, unverzüglich zu verständigen.
Ebenfalls müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden.
- Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Hilfe notwendig ist, muss umgehend eine Unfallanzeige (Formblatt) erfolgen.
Alle anderen Unfälle, bei denen erste Hilfe geleistet wird, sollten wegen möglicher Spätfolgen in einem Verbandbuch vermerkt werden, das bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung bezogen werden kann.

Das Verhalten in einer Unfallsituation ist mit den Schülerinnen und Schülern einzuüben und regelmäßig zu wiederholen. Nur so kann es gelingen, dass im Falle eines Falles der Aufsichtspflicht und der Verbesserung der verletzten Schülerin oder des verletzten Schülers genüge getan wird. Wichtig ist, dass klare Verhaltensanweisungen abgesprochen und Aufgaben zugeteilt werden.

Die sachlichen Voraussetzungen für eine wirksame Erste Hilfe müssen vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden.

In jeder Sporthalle und auf jedem Sportplatz muss ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein. Er kann mit dem Umkleideraum für die Sportlehrkraft gekoppelt sein. Sinnvoll ist die Ausstattung mit einem Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie ein Kühlschrank zur Aufbewahrung von Eis. Erforderlich ist die Ausstattung des Raumes mit einer Krankentrage und einer Liege sowie einem kleinen Verbandkasten (DIN 13157).

Darüber hinaus ist in jeder Sporthalle eine Notrufeinrichtung erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass ein amtsberechtigter Fernmeldeanschluss oder eine Haustelesonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle vorhanden sein muss. Diese muss ständig besetzt sein, wenn schulische Veranstaltungen stattfinden. In unmittelbarer Nähe der Notrufeinrichtung sollte eine Liste mit den Telefonnummern des in Betracht kommenden Arztes und der Rettungsleitstelle angebracht sein. Auch auf Sportplätzen ist zu gewährleisten, dass jederzeit unverzüglich ein Arzt herbeigerufen oder ein Rettungswagen angefordert werden kann.

Literatur:

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung/Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung
(Hrsg.): Was tun, wenn ... Maßnahmen bei Unfällen im Schulsport. 2. Auflage. Münster 1999

VI. Hinweise zu einzelnen Sportarten

VI. 1 Sportspiele

Die Rangfolge der vier riskantesten Sportarten – nämlich die Sammelkategorie „Ballspiele“, Fußball, Kleine Spiele und Basketball – hat sich, wie die Untersuchungen von Hübner/Pfützner zeigen, in den vergangenen zehn Jahren nicht verändert. Um das Unfallrisiko zu dosieren, sollten bei der Spielvermittlung einige grundlegende Aspekte berücksichtigt werden.

Schulung von Wahrnehmung und Koordination

Die Komplexität der Sportspiele fordert von den Schülerinnen und Schülern, ihr Verhalten schnell an unterschiedliche Situationen anzupassen. Unter hohem Zeitdruck müssen zahlreiche Informationen verarbeitet werden, um zum Spielerfolg zu kommen. Die Fähigkeit, zeitgerecht Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten und dies für die eigenen Entscheidungen im Spiel zu nutzen, hat für die aktive Sicherheit im Spiel eine große Bedeutung. Die systematische Schulung der Wahrnehmung muss daher ein zentrales Element zur Vermittlung der Spiele sein. Ohnehin sollte die Wahrnehmungsschulung Teil einer vielseitigen motorischen Grundausbildung sein, die im Primärbereich beginnt. Darüber hinaus ist sie Inhalt der speziellen Spielvermittlung im Rahmen der Unterrichtsvorhaben von Sekundarstufe I und II. Eine entsprechende Übungsauswahl im Unterricht dient dem Ziel, die optische, akustische und taktile Wahrnehmungsfähigkeit zu verbessern, Körpererfahrung und Bewegungsgeschicklichkeit zu schulen sowie das Reaktionsvermögen auf sich bewegende Gegenstände und Partner zu optimieren.

Bewegungssicherheit setzt neben umfangreichen Bewegungserfahrungen und konditionellen Fähigkeiten wie Kraft oder Ausdauer auch eine gut ausgebildete Bewegungskoordination voraus. Unter Bewegungskoordination wird die zeitliche, räumliche und kraftmäßige Steuerung von Bewegungen in einer harmonischen Bewegungskette verstanden. Folgende Fähigkeiten werden unter dem Begriff Koordination zusammengefasst:

- **Orientierungsfähigkeit:** Fähigkeit, bei Bewegungen die Orientierung im Raum nicht zu verlieren,
- **Reaktionsfähigkeit:** Fähigkeit, auf verschiedene Reize (z. B. optische, akustische, taktile) schnell zu reagieren,

- Gleichgewichtsfähigkeit: Fähigkeit, den Körper im Gleichgewicht zu halten bzw. das Gleichgewicht wiederherzustellen,
- Antizipationsfähigkeit: Fähigkeit, den Verlauf und das Ergebnis einer Handlung auf der Grundlage von Erfahrungen bereits vor Beginn dieser Handlung wahrzunehmen,
- Differenzierungsfähigkeit: Fähigkeit, die motorischen Aktionen in zeitlicher, räumlicher und kräftemäßiger Hinsicht mit großer Bewegungspräzision durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler müssen die Signale ihrer Umwelt situationsgerecht einordnen und entsprechend reagieren sowie die eigene körperliche Handlung an die jeweiligen Erfordernisse anpassen können. Gerade jüngere Kinder haben oft Schwierigkeiten, Entfernungen und Geschwindigkeiten richtig einzuschätzen, ihre Bewegungen mit denen anderer zu koordinieren, einmal begonnene Bewegungen abzustoppen oder die Bewegungsrichtung abrupt zu ändern, um Hindernissen auszuweichen. Diese Bedingungen müssen bei der Wahl der Unterrichtsinhalte berücksichtigt werden.

Der Übergang von einfachen Übungs- und Spielformen zu den komplexeren Spielformen stellt große Anforderungen an die koordinativen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Mit zunehmenden Anforderungen ist ein höheres Niveau einzelner koordinativer Fähigkeiten mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Bewegungskontrolle und sicheren Bewegungssteuerung erforderlich.

Material und Ausstattung

Bei den Ballspielen ist darauf zu achten, dass die Bälle und vor allem auch die Sportstätte für das jeweilige Ballspiel geeignet sind. Die Auswahl der Bälle sollte entsprechend den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler erfolgen. In der Anfängerschulung sollten kleinere, weichere und leichtere Bälle benutzt werden. Räumliche enge in kleinen Hallen begünstigt Kollisionen mit Gegenständen, Wänden und Mitschülerinnen bzw. Mitschülern. Situationsbedingt kann eine Anpassung der Regeln und der Organisationsformen an die Raumverhältnisse erforderlich sein. Mobile Spielfeldeinrichtungen, insbesondere Spielfeldtore und mobile Basketballkörbe, sind so zu sichern, dass sie selbst bei missbräuchlicher Nutzung nicht kip-

pen können. Auf Basketballkörbe, die direkt an der Wand angebracht sind (Übungskörbe), dürfen nur Positions- und Sprungwürfe ausgeführt werden. Wettkampfspiele auf Übungskörbe sind nicht zulässig.

Beim Ballspielen müssen die Schülerinnen und Schüler Sportschuhe tragen.

VI. 2 Inline-Skating

Grundsätzliche Empfehlungen

- Beim Inline-Skating ist stets die komplette Schutzkleidung zu tragen (Helm, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschützer). Beim Kauf von Protektoren und Helm sollte darauf geachtet werden, dass diese mit dem „GS“- oder „CE“-Zeichen gekennzeichnet sind.
- Neben der Schutzausrüstung bietet eine intensive Technikschulung die beste Gewähr für unfallfreies Inline-Skating.
- Inline-Skating ist eine Freiluftsportart. Geeignet sind z. B. asphaltierte Schulhöfe, spezielle Skateflächen in Abstimmung mit dem Schulträger bzw. Sackkostenträger.
- Wegen starker Rutschgefahr sollte nicht auf nassem oder sandigem Untergrund gefahren werden.

Inline-Skating in der Sporthalle

- Inline-Skating in der Sporthalle sollte sich auf das Erlernen der Fahr- und Falltechniken beschränken.
- Für das Inline-Skating gelten flächenelastische Sportbodensysteme als geeignet.
- Damit die Sporthallenböden nicht beschädigt werden, sollten folgende Hinweise beachtet werden:
 - Keine aggressiven Fahr- und Bremstechniken durchführen!
 - Keine Sprünge von Ramps und Pipes auf dem Hallenboden oder in Sportmatten!
 - Keine Rollen verwenden, die im Außenbereich benutzt worden sind (Verschmutzung) – ggf. sind die Rollen auszuwechseln!
- Die Größe der Sportgruppe ist den räumlichen Bedingungen anzupassen, mögliche Gefährdungen, besonders in Außenkurven, sind durch Mattenpolster zu verhindern.

Inline-Skating als Pausensport oder bei Schulsportfesten

- Nur räumlich oder baulich abgegrenzte Flächen nutzen, für die besondere Verhaltensregeln aufgestellt werden.
- Für kompetente Lehreraufsicht sorgen, d. h. die Aufsicht führenden Lehrkräfte sollten in ihrer Tätigkeit eingewiesen sein, z. B. darauf zu achten, dass nur Schülerinnen und Schüler skaten, die die komplette Schutzkleidung tragen.
Eine fachliche Qualifikation (s. u.) der betreuenden Lehrkraft ist ggf. erforderlich, wenn spezielle Skateeinrichtungen, z. B. Halfpipe, angeboten werden.

Skateeinrichtungen

Bei der Aufstellung spezieller Skateeinrichtungen, wie z.B. Curbs, Ramps und Pipes, sind die sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN 33943 „Skateeinrichtungen“ einzuhalten. Die Einrichtungen müssen über hindernisfreie Sicherheitszonen verfügen, die Anfahrfläche muss einen gefahrlosen An- und Auslauf ermöglichen.

Inline-Skating auf dem Schulweg

Grundsätzlich besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf dem Schulweg, unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels. Schulwegangelegenheiten liegen in erster Linie im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und der Straßenverkehrsbehörden. Die Schule kann deshalb die Benutzung von Inline-Skates auf dem Schulweg nicht verbieten. Sie sollte jedoch im Rahmen ihrer Informations- und Fürsorgepflicht (z. B. im Verkehrserziehungsunterricht oder bei Elternabenden) über die wichtigsten Fakten und Gefährdungen aufklären.

- Wegen der besonderen Gefährdung im Straßenverkehr ist von der Verwendung von Inline-Skates auf dem Schulweg dringend abzuraten.
- Sollten die Inline-Skates dennoch benutzt werden, ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

- Die Schule kann über eine von Eltern und Schülern mitgetragene Hausordnung regeln, welche Geräte (z. B. Inline-Skates) in die Schule mitgebracht werden dürfen bzw. wann und wo sie benutzt werden können.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Inline-Skating im Rahmen des Schulsports anbietet und unterrichtet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen
- Praktische Erfahrungen mit elementaren Fahr-, Brems- und Falltechniken
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Fahr-, Brems- und Falltechniken
- Wissen um spezifische Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schüler und Schülerinnen
- Material- und Sicherheitskunde, sowie Materialwartung
- Wissen um vollständige Schutzausrüstung: Helm, Hand-, Ellbogen- und Knieprotektoren
- Kenntnisse der für Inline-Skater geltenden Verkehrsregeln, z. B. Fahren im Verband, Absicherung der Gruppe

Literatur

Zimnik, Werner: „Inline-Skaten“ mit Sicherheit. Hrsg.: Bundesverband der Unfallkassen, München 1999

VI. 3 Klettern

Gegen das Klettern an künstlichen Wänden bestehen dann keine Einwände, wenn der Übungsbetrieb in der Schule die notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt und unter der Leitung und Aufsicht von erfahrenen, aus- oder fortgebildeten Lehrkräften steht.

Bei künstlichen Kletterwänden in Schulen müssen wichtige Sicherheitsaspekte und Organisationsformen berücksichtigt werden.

Boulderwände

An Boulderwänden wird ohne Seilsicherung in Absprunghöhe geklettert. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Im Sportunterricht sollte nicht über eine Tritthöhe von 2 m geklettert werden. Das bedeutet, dass der höchste Griff einer Boulderwand in einer Höhe von 3 m angebracht ist.
- Boulderwände sind so zu gestalten, dass sie nicht überklettert werden können.
- Von Boulderwänden in stark frequentierten Räumen bzw. Fluren sowie in engen kleinen Verkehrs- und Aufenthaltsräumen ist abzuraten.
- Der Niedersprungbereich vor der Wand muss eben und hindernisfrei sein.
- Die erreichbaren Tritthöhen bestimmen die Eigenschaften des Untergrunds im Niedersprungbereich:
 - Tritthöhe $\geq 0,60$ m: Untergrund nicht dämpfend (z. B. Asphalt, Steinplatten)
 - Tritthöhe $\geq 0,60$ m bis $\leq 1,50$ m: ungebundener Untergrund (z. B. Rasen)
 - Tritthöhe $\geq 1,50$ m bis $\leq 2,00$ m: stoßdämpfender Untergrund (z. B. Sand, Kies, synthetischer Fallschutz)
- Der Niedersprungbereich muss mindestens 2,00 m nach hinten und seitlich ausgeweitet sein.

- Im Bereich der Boulderwand dürfen keine elektrischen Leitungen o. ä. als Griff- oder Trittstelle erreichbar sein.
- Die Boulderwand ist einer regelmäßigen Sicht- und Funktionsprüfung (Griffe, Tritte, Untergrund im Niedersprungbereich) zu unterziehen.

Toprope- oder Vorstiegswände

Kletterwände mit freien Fallhöhen über 2,00 m Tritthöhe werden als Toprope- oder Vorstiegswände bezeichnet. Zu beachten sind folgende technische Aspekte:

- An diesen Wänden darf bis maximal 2,00 m Tritthöhe ohne Seilsicherung geklettert werden, wenn die Anforderungen an den Niedersprungbereich (vgl. Boulderwände) erfüllt werden. Über 2,00 m hinaus muss mit Seilsicherung geklettert werden.
- Eine Toprope- oder Vorstiegswand darf nur von einer sachkundigen Person montiert werden und muss der Norm DIN EN 12572 für künstliche Kletterwände entsprechen.
- Die Toprope- oder Vorstiegswand muss gegen unbeaufsichtigtes Beklettern gesichert werden. Bis in eine Höhe von 2,50 m darf kein Griff erreichbar sein. Die Absicherung kann durch absperrbare Flügeltore, durch das Abschrauben der Griffe und Tritte oder durch andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Vorgestellte Weichbodenmatten müssen so befestigt werden, dass sie nur von der Lehrkraft gelöst werden können (z. B. durch verschließbare Spannbänder).
- Befindet sich die Wand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z. B. Prallschutz nach DIN 18032, Teil 1).
- Für die Sicherung der Kletterer darf nur Bergsportausrüstung verwendet werden, die das CE-Zeichen und eine CE-Nummer trägt.
- Die Kletterausrüstung muss von der Lehrkraft (und den Schülerinnen und Schülern) vor jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden.

Aufgrund des hohen Sicherheitsanspruchs beim Klettern an einer künstlichen Wand empfehlen sich folgende Verhaltensweisen und Sicherungsmaßnahmen:

- Die maximale Schülerzahl einer Sportklettergruppe sollte 15 nicht überschreiten. Es können fünf Seilschaften mit jeweils drei Schülerinnen und Schülern klettern, wenn die Sichernden durch eine zweite Schülerin oder zweiten Schüler hinter sichert werden. Wird nicht hinter sichert, sollten nicht mehr als drei Seilschaften mit jeweils zwei Schülerinnen bzw. zwei Schülern gleichzeitig klettern.
- Zur Sicherung sind die Halbmastwurfsicherung oder der fixierte Achter zu verwenden.
- Der Kletterer darf nicht mehr als das 1,5-fache des Sichernden wiegen.
- Der Kletterer muss in der Falllinie der Umlenkung klettern ($\pm 1,50$ m), um seitliches Pendeln und evtl. Anprallen zu vermeiden.
- Niemals zwei Seile in einen Umlenkkarabiner hängen und niemals das Kletterseil über Schlingen umlenken! In beiden Fällen besteht Schmelzbrandgefahr.
- Die 3-K-Kontrolle erhöht die Sicherheit: Knoten richtig geknüpft! Karabiner zugeschraubt! Körpersicherung richtig eingehängt!

Klettern in kommerziellen Kletterbereichen

Die Nutzung von Angeboten kommerzieller Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die unterrichtenden Lehrkräfte, da die Rahmenbedingungen in diesen Hallen sich von den der schulischen Sportstätte grundsätzlich unterscheiden (z. B. viele Gruppen auf engem Raum, Störungen durch Lärm, Musik).

Auch wenn fachkundiges Personal der Kletterhalle die Lerngruppe übernimmt und schult, ist die Lehrkraft für diesen „Unterricht“ im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie hat sich in der Unterrichtsplanung u. a. über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Kletterhallenpersonals und die Sicherheitseinrichtungen zu informieren. Falls sie über keine eigene Kletterqualifikation verfügt, muss sie insbesondere die permanente Aufsicht über ihre Lerngruppe übernehmen und den Hallentrainer unterstützen – z. B. bei organisatorischen und disziplinarischen Maßnahmen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Klettern im Rahmen des Schulsports anbietet und unterrichtet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen (inkl. Risiken und Gefahren, Kletterunfälle)
- Praktische Erfahrungen mit elementaren Grundtechniken des Kletterns
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und Organisationsformen im Unterricht
- Wissen um spezifische Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler
- Kenntnisse und Beherrschung verschiedener Sicherungstechniken
- Material-, Ausrüstungs- und Knotenkenntnisse
- Kenntnisse der Sicherheitsbestimmungen für künstliche Anlagen (Bau, Pflege, Wartung)
- Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekombinationen für das Klettern
- Kenntnisse kletterspezifischer erster Hilfe

Literatur

Winter, Stefan/Hinkel, Martin: Sicher nach oben ... Klettern in der Schule. Hrsg.: Bundesverband der Unfallkassen, München 1999

VI. 4 Skilaufen

Kleidung und Ausrüstung

Beim Skilaufen sollte warme, aber luftdurchlässige Kleidung getragen werden, um ein Überhitzen bzw. Auskühlen des Körpers zu verhindern. Das Tragen von Handschuhen ist Pflicht. Die Lehrkraft sollte bei entsprechenden klimatischen Bedingungen auf das Tragen von geeigneten, unbeschädigten Sonnenbrillen achten, um Augenschädigungen zu vermeiden. Das Benutzen von Sonnenschutzmitteln mit entsprechendem Lichtschutzfaktor ist u. U. erforderlich.

Die Einstellung der Sicherheitsbindung muss nach einem anerkannten Verfahren fachgerecht erfolgen. Jede Lehrkraft, die Unterricht im alpinen Skilaufen erteilt, muss in der Lage sein, falsch eingestellte Sicherheitsbindungen der Schülerinnen und Schüler im Gelände zu korrigieren, um eine Gefährdung abzuwenden.

Erste-Hilfe-Ausrüstung

Die mitgeführte Erste-Hilfe-Ausrüstung der Lehrkraft sollte folgendes Material enthalten:

- Notfalldecke (Metallfolie mit Silber-/Goldbeschichtung, um eine Unterkühlung bzw. Überhitzung des Körpers zu verhindern)
- Dreiecktuch, Fixierbinde, sterile Verbandpäckchen, sterile Kompressen
- Pflaster in unterschiedlichen Größen
- Schere oder scharfes Messer
- Sonnenschutz, Lippencreme

Organisatorische Maßnahmen

- Die Schülerinnen und Schüler sollten langfristig, u. U. auch außerhalb des Sportunterrichts, auf die ungewohnte körperliche Belastung vorbereitet werden. Es bietet sich eine gezielte Skigymnastik an, die den Ausdauerbereich nicht vernachlässigen darf.
- Die Schülerinnen und Schüler sollten über die notwendigen Kenntnisse in Bezug auf Pistenverhalten, Wetterbedingungen, Schneebeschaffenheit etc. verfügen.

- Der Akklimatisation, d. h. der Anpassung des Körpers an große Höhenunterschiede, sollte durch geringe Fahrintensität am ersten Tag Rechnung getragen werden.
- Vor dem Skilaufen sollte ein regelmäßiges Aufwärmen zur Vorbereitung auf die körperliche Belastung erfolgen.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Skilaufen im Rahmen des Schulsports anbietet und unterrichtet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen
- Demonstrationsfähigkeit elementarer Fahrtechniken
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen
- Wissen um spezifische Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler
- Vertraut sein mit Maßnahmen der Unfallverhütung
- Material- und Sicherheitskunde sowie Materialwartung

Zusätzliche fachliche Voraussetzungen für die Leitung von Schulschifahrten

- Spezifische Kenntnisse zur Vorbereitung und Durchführung von Schulschifahrten
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, einschließlich Schnee- und Lawinenkunde
- Qualifizierte Zuordnung von Schülerinnen und Schülern in unterschiedliche Lern- und Leistungsgruppen
- Kenntnisse in den Bereichen Umwelt- und Gesundheitserziehung

Bei anderen Wintersportarten, z. B. Snowboard, Skilanglauf, Rodeln gilt Entsprechendes!

VI. 5 Eislaufen

Kleidung und Ausrüstung

Die Kleidung soll warm, aber luftdurchlässig sein, um ein Überhitzen bzw. Auskühlen des Körpers zu verhindern. Das Tragen von Handschuhen ist Pflicht. Beim Eislaufen sollte grundsätzlich ein Helm getragen werden.

Bei der Wahl der Schlittschuhe soll darauf geachtet werden, dass der Schuh einen guten Halt bietet. Die Schülerin bzw. der Schüler muss senkrecht auf den Kufen stehen, ohne nach innen oder außen zu kippen. Geeignet sind Eiskunstlauf- und Eishockeyschlittschuhe. Schnelllauf- und Short-Track-Schlittschuhe kommen wegen Schuhform und Schiene für den Anfängerunterricht nicht in Frage. Die Kufen sollten gut geschliffen sein, um ein besseres und sicheres Gleiten zu ermöglichen. Um den Schliff und die Kufen zu schützen, sollten die Schülerinnen und Schüler beim Gang zu und von der Eisfläche Schoner anlegen.

Organisatorische Maßnahmen

- Keine Schülerin und kein Schüler darf die Eisfläche betreten, solange die Eismaschine im Einsatz ist.
- Eishockeytore müssen vor dem Unterricht von der Eisfläche entfernt werden, da sie gefährliche Hindernisse darstellen.
- Steht nicht die gesamte Eisfläche zur Verfügung, ist eine Absperrung (z. B. durch Markierungskegel) vorzunehmen.
- Die Lehrkraft geht zuerst auf die Eisbahn.
- Nicht an Mitschülern festhalten. Besonders Anfänger reißen sich beim Stürzen gegenseitig mit.
- Die angegebene Laufrichtung muss eingehalten werden.

Eislaufen auf Natureis

Eislaufen auf Natureisflächen darf nur auf behördlich freigegebenen Flächen erfolgen. Besondere Vorsicht aufgrund der dünneren Eisschicht ist unter Brücken und Stegen sowie bei Zu- und Abflüssen von Seen geboten. Die Lehrkraft sollte sich vor dem Betreten der Eisfläche über Rettungseinrichtungen (Seil, Stangen, Rettungsringe, Leitern, Bretter u. ä.) sowie über Notrufmöglichkeiten (nächstes Telefon) informieren. Außerdem sollte eine angemessene Erste-Hilfe-Ausrüstung mitgeführt werden.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte

Eine Lehrkraft, die Eislaufen im Rahmen des Schulsports anbietet und unterrichtet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen
- Praktische Erfahrungen mit elementaren Fahr- und Bremstechniken
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen
- Vertraut sein mit sicherheits-, gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten
- Wissen um angemessene Kleidung und Schutzausrüstung
- Wissen um spezifische Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler.

VI. 6 Trampolinspringen

Minitrampolin

- Zur Sicherheit gehört der ordnungsgemäße Zustand des Minitrampolins. Vor dem Einsatz sind die Trampoline von der Lehrkraft auf
 - Standsicherheit
 - Intaktheit der Federn bzw. Gummizüge und der Abdeckung
 - Befestigung und Abdeckung des Gleitschutzes
 - Funktionstüchtigkeit der Schrauben zur Höhenverstellung des Tuches zu überprüfen.
- Bei Nichtbenutzung des Minitrampolins ist deutlich kenntlich zu machen, dass das Trampolin durch die Schülerinnen und Schüler nicht benutzt werden darf.
- Während des Einsatzes des Minitrampolins dürfen zeitgleich im gleichen Raum keine Ballspiele stattfinden.
- Die Lagerung des Minitrampolins im Geräteraum muss so erfolgen, dass auf dem Trampolin nicht mehr gesprungen werden kann.

Einsatz des Tischtrampolins

- Es ist streng darauf zu achten, dass sich niemals jemand unter dem Tischtrampolin befindet.
- Es muss zudem stets sichergestellt sein, dass Bälle und andere Gegenstände nicht auf das Trampolin fallen oder unter das Gerät rollen können.
- Im Sprungbereich über dem Trampolin muss ein ausreichender Abstand zu allen möglichen Hindernissen vorhanden sein.
- Rund um das Gerät sollten sich in einem Abstand von ca. zwei Metern keine Gegenstände befinden.

- Zwei Trampoline können grundsätzlich auch mit den Längsseiten direkt aneinander gestellt werden. Damit ist eine Seite bereits abgesichert.
- Vor jedem Transport sollte kontrolliert werden, ob das Gerät zuvor richtig abgebaut wurde, z. B., ob die Fußstützen richtig arretiert wurden.
- Beim Rollen der Geräte muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Hindernisse im Weg sind (Matten, Turnschuhe, Kabel oder sonstiges), die die Rollen blockieren können (Kippgefahr!).
- Beim schiebenden Transport sollte es möglichst immer in Richtung der Schmalseite geschoben werden, da es so bei unerwarteten Hindernissen am wenigsten umkippen kann.
- Die Absicherungen der Stirn- und Längsseiten sollten wie folgt erfolgen:
Das Trampolin wird an den Stirnseiten (schmale Seite) jeweils durch eine Weichbodenmatte (ca. 200 x 300 x 30 cm) abgesichert. Diese Matte liegt auf einem quer gestellten hohen Turnkasten, Springpferd o. ä., wenn die Eigenfestigkeit der Matte groß genug ist.
Die Längsseiten sind grundsätzlich mit Bodenturnmatten oder –läufern abzusichern.
Es gibt wenige Aufgabenstellungen, bei denen hierauf verzichtet werden kann wie z. B. bei Wahrnehmungsübungen oder bei der Gerätegewöhnung mit Gehen, Laufen und Federn u. ä. („Üben im Strom“), da hier das Gerät über die Stirnseite verlassen wird.
- Das Trampolin muss vor dem Gebrauch auf seine Gerätesicherheit und Funktionstauglichkeit überprüft werden. Folgende Kriterien sind zu beachten:
 - Sind alle Federn vorhanden?
 - Sind die Federn richtig eingehängt (offene Hakenseite muss nach unten zeigen)?
 - Ist die Rahmen- und Federabdeckung komplett und korrekt am Rahmen befestigt?
 - Die Rahmenabdeckung darf nicht an den Federn befestigt sein, um ein Hochstehen der Abdeckung zu vermeiden!
 - Ist das Trampolin so ausgerichtet, dass es in seiner gesamten Fläche waagrecht steht?

- Haben die vier Ketten gleiche Spannung?
- Sind die Spannschlösser gerade und schraubbar oder so verbogen, dass sie sich nicht nachspannen lassen? Stark verbogene Spannschlösser dürfen nicht gerichtet, sondern müssen durch neue ersetzt werden.

Kleidung beim Trampolinspringen

Auf dem Trampolin sollten keine Sportschuhe getragen werden. Zum einen besteht dadurch die Gefahr umzuknicken, zum anderen scheuern die harten Sohlen die Nähte des geflochtenen Trampolintuches durch, so dass hier gefährliche „Löcher“ entstehen, die dann ein Umknicken zur Folge haben können. Darüber hinaus sind sensorische Rückmeldungen für die Fußsohlen für den Springenden ausgeschlossen, so dass die Bewegungssicherheit erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Fußbekleidung ist jedoch schon aus hygienischen Gründen sinnvoll. Es sollte sich entweder um sog. ABS-Socken oder „Turnschlappchen“ handeln.

Trainingsanzüge mit Feststellknöpfen, die frei schwingen können, oder mit überlangen Kordeln sind nicht zu tragen. Im Übrigen sollten die Schülerinnen und Schüler Kleidung tragen, die ein problemloses Helfen auf dem Tuch ermöglichen.

Einsatz des Tisch- und Minitrampolins

Der Einsatz des Tisch- und Minitrampolins setzt besondere Kenntnisse im praktischen und theoretischen Bereich voraus. Eigene praktische Vorerfahrungen sind beispielsweise aufgrund der Federeigenschaft des Tuches oder den Schwierigkeiten des Helfens und Sicherns unabdingbar.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

- Unabhängig davon, ob es sich um den Einsatz des Tisch- oder Minitrampolins handelt, sollte sich ausreichend Platz um die Trampoline befinden. Demnach ist der Aufbau des Tischtrampolins direkt in einer Hallenecke oder an einem Trennvorhang unzulässig.

- Ebenso sind Dunkingsprünge am Basketballkorb mit Unterstützung des Minitrampolins verboten, da u. a. der Sicherheitsabstand zur Wand oder die Absicherung der Landesituation nicht ausreichend gewährleistet ist.
- Die bewegliche Lagerung und der bewegliche Aufbau von Trampolinen, wie sie teilweise in der Literatur auf Rollbrettern oder Turnkästen vorgeschlagen werden, sind aus Gründen der Standsicherheit grundsätzlich verboten.
- Für das Turnen der Bauchlandung auf dem Tischtrampolin sind besondere koordinative und konditionelle Voraussetzungen auf Seiten der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Aufgrund der hohen Verletzungsgefahr im Lendenwirbelsäulenbereich ist diese Landeform für den Schulsport verboten.
- Das konkrete Absteigen vom Tischtrampolin muss vor allen in den ersten Stunden, wegen des ungewohnten Wechsels von hartem und weichem Untergrund, besonders beachtet und geübt werden. Als Auf- und Abstiegshilfe kann ein kleiner Turnkasten seitlich bereitgestellt werden.

Fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte:

Eine Lehrkraft, die Trampolinspringen im Rahmen des Schulsports anbietet und unterrichtet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen
- Praktische Erfahrungen mit elementaren Sprüngen, z. B. Fußsprünge
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen bei der Wahrnehmungs- und Gleichgewichtsschulung, insbesondere bei Fußsprüngen, Landungsarten und beim „Stoppen“.
- Wissen um spezifische Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler
- Wissen um die allgemeinen und spezifischen Aspekte der Sicherheit, u. a. Geräteauf- und -abbau
- Besonderheiten des Helfens und Sicherns, insbesondere auf dem Tischtrampolin (mit und ohne Longe, Schiebematten, usw.).

Literatur

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Mehr Sicherheit im Schulsport – Sportbereich Turnen. Soest 2000. 5.Aufl.